

16. Juni 2020

---

# **Dritter Jahresbericht**

des Independent Compliance Auditor  
für die VW Defendants

**Larry D. Thompson, LLC**

---

## DRITTER JAHRESBERICHT INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
<b>A. EINLEITUNG .....</b>	<b>1</b>
<b>B. EINHALTUNG DER CONSENT DECREES DURCH DIE VW DEFENDANTS .....</b>	<b>1</b>
<b>C. ERSTER UND ZWEITER JAHRESBERICHT DES ICA .....</b>	<b>1</b>
<b>D. DAS U.S. CONSENT DECREE UND DAS CALIFORNIA CONSENT DECREE .....</b>	<b>2</b>
<b>E. AUFTRAG DES MONITORS UND BERICHTERSTATTUNG IM RAHMEN DER VERGLEICHSVEREINBARUNG.....</b>	<b>2</b>
<b>F. AUDITPLANUNG UND METHODIK .....</b>	<b>3</b>
1.    Auditplan.....	3
2.    Umfang des Audits .....	3
3.    Vorgehensweise .....	3
4.    Einschränkungen.....	4
<b>G. MELDUNG VON VERSTÖßEN DURCH DIE VW DEFENDANTS.....</b>	<b>4</b>
1.    Im ersten Jahresbericht des ICA beschriebene Verstöße .....	5
a)    StiBa-Leitfäden für Führungskräfte bei VW GOA .....	5
b)    Mitteilung an das CARB über den Beginn der PEMS-Tests .....	5
2.    Halbjahresberichte über Verstöße durch die VW Defendants .....	5
<b>H. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN IM RAHMEN DER CONSENT DECREES.....</b>	<b>5</b>
1.    Kooperation der VW Defendants mit dem ICA (U.S. CD ¶ 28(b); Cal. CD ¶ 28(a)) .....	5
2.    Environmental Compliance Officer (U.S. CD 28(b)).....	6
3.    Jahresbericht der VW Defendants (U.S. CD ¶ 19; Cal. CD ¶ 18) .....	6

<b>I.</b>	<b>EMPFOHLENE MAßNAHMEN AUS DEM ZWEITEN JAHRESBERICHT DES ICA .....</b>	<b>6</b>
1.	Empfohlene Maßnahme 2.1: Analyse der Umsetzung der Golden Rules ..	7
	a) Beschreibung der Reaktion der VW Defendants.....	7
	b) Bewertung der Reaktion durch den ICA .....	7
2.	Empfohlene Maßnahme 5.1:Prozess zur Identifizierung relevanter Hinweisgeber-Meldungen.....	8
	a) Beschreibung der Reaktion der VW Defendants.....	8
	b) Bewertung der Reaktion durch den ICA .....	8
3.	Empfohlene Maßnahme 8: Verfahren zur Prüfung des Jahresberichts der VW Defendants durch den ICA .....	9
	a) Beschreibung der Reaktion der VW Defendants.....	9
	b) Bewertung der Reaktion durch den ICA .....	10
4.	Empfohlene Maßnahme 9: Bewertung der Wirksamkeit umgesetzter Maßnahmen zur Förderung der Einhaltung der US-amerikanischen und kalifornischen Gesetzgebung zum Umweltschutz .....	10
	a) Beschreibung der Reaktion der VW Defendants.....	10
	b) Bewertung der Reaktion durch den ICA .....	11
5.	Empfohlene Maßnahme 10:Prozess für die Darlegung bestimmter erfasster Risiken .....	12
	a) Beschreibung der Reaktion der VW Defendants.....	12
	b) Bewertung der Reaktion durch den ICA .....	14
<b>J.</b>	<b>UNTERLASSUNGSANORDNUNG IN BEZUG AUF DEN PRODUKTENTWICKLUNGSPROZESS.....</b>	<b>14</b>
1.	Funktionstrennung zwischen Produktentwicklung und Zertifizierungsprüfung (U.S. CD ¶ 13; Cal. CD ¶ 12) .....	14
	a) Aktivitäten der VW Defendants .....	14
	b) Auditaktivitäten des ICA und Bewertung der Aktivitäten der VW Defendants .....	15
2.	Konzernsteuerkreise (U.S. CD ¶ 14; Cal. CD ¶ 13).....	16
	a) Aktivitäten der VW Defendants .....	16
	b) Auditaktivitäten des ICA und Bewertung der Aktivitäten der VW Defendants.....	17

3.	Prüfung mit mobilen Abgasmessgeräten (U.S. CD ¶ 15; Cal. CD ¶ 14) .....	17
	a) Aktivitäten der VW Defendants .....	17
	b) Auditaktivitäten des ICA und Bewertung der Aktivitäten der VW Defendants.....	18
4.	Definition der Verantwortlichkeiten von Führungskräften (U.S. CD ¶ 17; Cal. CD ¶ 16) .....	18
	a) Aktivitäten der VW Defendants .....	18
	b) Auditaktivitäten des ICA und Bewertung der Aktivitäten der VW Defendants.....	19
5.	Pflichten in Verbindung mit den Golden Rules .....	20
	a) Aktivitäten der VW Defendants .....	20
	b) Auditaktivitäten des ICA und Bewertung der Aktivitäten der VW Defendants.....	23
<b>K.</b>	<b>DAS HINWEISGEBERSYSTEM (U.S. CD ¶¶ 20 &amp; 21; CAL. CD ¶¶ 19 &amp; 20).....</b>	<b>25</b>
1.	Aktivitäten der VW Defendants.....	25
	a) Umsetzung und Weiterentwicklung des Konzern-Hinweisgebersystems	25
	b) Bindung fachlich ausgebildeter und geschulter Mitarbeiter.....	25
	c) Bestimmung von Verstößen gegen US-Umweltgesetze als „Schwere Regelverstöße“ .....	26
	d) Jährliche Berichterstattung zu bestimmten Meldungen von Hinweisgebern .....	26
2.	Auditaktivitäten des ICA und Bewertung der Aktivitäten der VW Defendants .....	27
<b>L.</b>	<b>ERGÄNZUNGEN ZUR MITARBEITERBEFRAGUNG (U.S. CD ¶ 22; CAL. CD ¶ 21) .....</b>	<b>28</b>
1.	Aktivitäten der VW Defendants.....	28
	a) Integritätsfrage .....	28
	b) StiBa-Leitfäden für Führungskräfte .....	28
	c) Beobachten und Adressieren der Ergebnisse der StiBa-Befragung in Bezug auf die Integritätskampagne.....	29

	d)	Überblick über die StiBa-Ergebnisse in Bezug auf die Integritätskampagne im dritten Jahresbericht der VW Defendants.....	29
2.		Auditaktivitäten des ICA und Bewertung der Aktivitäten der VW Defendants .....	30
<b>M.</b>		<b>ZUSÄTZE ZUM CODE OF CONDUCT (VERHALTENSKODEX) (U.S. CD ¶ 23; CAL. ¶CD ¶ 22) .....</b>	<b>30</b>
1.		Aktivitäten der VW Defendants.....	30
	a)	Überarbeitung zur Einbeziehung von Regelungen zu Umweltschutz und Verantwortlichkeit.....	30
	b)	Schulung neuer Mitarbeiter.....	30
	c)	Übersicht über die Code-of-Conduct-Schulungen im dritten Jahresbericht der VW Defendants.....	30
2.		Auditaktivitäten des ICA und Bewertung der Aktivitäten der VW Defendants .....	31
<b>N.</b>		<b>EMS-AUDIT DURCH UNABHÄNGIGEN DRITTEN (U.S. CD ¶¶ 24 &amp; 25; CAL. CD ¶¶ 23&amp; 24).....</b>	<b>32</b>
1.		Aktivitäten der VW Defendants.....	32
	a)	Planung des EMS-Audits durch den Auditor .....	32
	b)	Umfang des EMS-Audits .....	33
	c)	2019 Audit.....	35
	d)	Auditberichte 2019.....	35
	e)	Relevante Hinweisgeber-Meldung .....	39
2.		Auditaktivitäten des ICA und Bewertung der Aktivitäten der VW Defendants .....	40
<b>O.</b>		<b>DER DRITTE JAHRESBERICHT DER VW DEFENDANTS (U.S. CD ¶ 19; CAL. CD ¶ 18) .....</b>	<b>41</b>
1.		Berichterstattung bzgl. Hinweisgeber-Case-Tracking/StiBa-Ergebnissen/Qualifizierungsmaßnahmen zum Code of Conduct .....	41
2.		Darlegung der Maßnahmen zur Einhaltung der Unterlassungspflichten, Wirksamkeitsprüfungen und damit in Verbindung stehende Korrekturmaßnahmen .....	42
	a)	Beschreibung von implementierten Maßnahmen zur Förderung der Einhaltung der Consent Decrees.....	42

b)	Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen zur Förderung der Einhaltung US-amerikanischer Umweltschutzgesetzgebung.....	42
c)	Identifizierung von Korrekturmaßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit.....	42
3.	Darlegung bestimmter erfasster Risiken.....	42
a)	Benennung der im dritten Jahresbericht der VW Defendants erfassten Risiken.....	42
b)	Getroffene Gegenmaßnahmen.....	43
c)	Identifizierung implementierter Managementkontrollen.....	43
d)	Auditaktivitäten des ICA und Bewertung der Aktivitäten der VW Defendants.....	44
<b>P.</b>	<b>ENDE DES AUDITZEITRAUMS.....</b>	<b>44</b>

**Anhang – Tabelle der durch das Consent Decree auferlegten Pflichten**

## **Dritter Jahresbericht des Independent Compliance**

### **Auditor für die VW Defendants**

#### **A. EINLEITUNG**

Grundlagen dieses Berichts von Larry D. Thompson, LLC sind (1) das seit 13. April 2017 rechtskräftige und am 1. Juni 2018 geänderte Third Partial Consent Decree in dem Rechtsstreit zwischen den Vereinigten Staaten und sechs Volkswagen Konzerngesellschaften (nachstehend „U.S. Consent Decree“ oder „U.S. CD“ genannt) und (2) das seit dem 21. Juli 2017 rechtskräftige und am 30. August 2018 geänderte Third California Partial Consent Decree zwischen dem Bundesstaat Kalifornien und denselben Volkswagen Konzerngesellschaften (nachstehend „California Consent Decree“ oder „Cal. CD“ genannt). Das U.S. Consent Decree und das California Consent Decree werden zusammen „Consent Decrees“ genannt. Die Consent Decrees wurden vom US-Bezirksgericht in San Francisco in dem Fall *In re: Volkswagen “Clean Diesel” Marketing, Sales Practices, and Product Liability Litigation* unter der Nr. 3:15-md-02672-CRB (N.D. Cal.) eingetragen.

Dies ist der dritte und letzte Jahresbericht („dritter Jahresbericht“), den Herr Thompson im Rahmen seiner dreijährigen Tätigkeit als Independent Compliance Auditor (zusammen mit den ihn unterstützenden Experten, „ICA“) gemäß den Consent Decrees vorlegt.

#### **B. EINHALTUNG DER CONSENT DECREES DURCH DIE VW DEFENDANTS**

Ausgehend von der Arbeit des ICA sowie unter Berücksichtigung des Prüfumfanges, des Ansatzes und anderer in Abschnitt F unten beschriebener Einschränkungen haben die Volkswagen AG, AUDI AG, Volkswagen Group of America, Inc. und Volkswagen Group of America Chattanooga Operations, LLC (die VW Defendants) ihre in Abschnitt V der Consent Decrees vorgesehenen Pflichten bis auf die zwei Verstöße 2017, die im ersten Jahresbericht des ICA und in Abschnitt G unten beschrieben werden, erfüllt. Bei diesen zwei Verstößen, für die Korrekturmaßnahmen ergriffen wurden, handelte es sich um das Versäumnis, bestimmte Fragen in einen StiBa-Leitfaden für Führungskräfte aufzunehmen und das CARB vor Beginn der PEMS-Tests schriftlich zu benachrichtigen. Darüber hinaus beziehen sich mehrere der im Abschnitt V der Consent Decrees auferlegten Pflichten der VW Defendants auf den Zeitraum nach der Einreichung dieses Berichts sowie nach dem Ende des Auditzeitraums des ICA, sodass deren Einhaltung nicht durch den ICA überprüft wird. Dazu gehören unter anderen die Veröffentlichung dieses Berichts, eine abschließende Jahressitzung mit dem DOJ und den kalifornischen Behörden sowie der verbleibende Implementierungszeitraum gemäß Paragraf 26 des U.S. Consent Decree und Paragraf 25 des California Consent Decree.

#### **C. ERSTER UND ZWEITER JAHRESBERICHT DES ICA**

Der erste Jahresbericht des ICA wurde am 17. August 2018 eingereicht. Er deckte

den Einjahreszeitraum vom 14. April 2017 bis 13. April 2018 ab und umfasste sieben empfohlene Maßnahmen zur Erreichung von Compliance mit den Consent Decrees. Wie in den Consent Decrees verlangt, haben die VW Defendants ihn in englischer und deutscher Sprache veröffentlicht. Die englische Version ist im Internet verfügbar unter: <https://www.vwcourtsettlement.com/wp-content/uploads/2018/08/ICAR-Aug2018-English.pdf>. Der zweite Jahresbericht des ICA wurde am 16. August 2019 eingereicht. Er wurde ebenfalls in englischer und deutscher Sprache veröffentlicht. Die englische Version ist im Internet verfügbar unter: <https://www.vwcourtsettlement.com/wp-content/uploads/2019/09/Independent-Compliance-Auditor-Report-August-2019-English.pdf>. Der zweite Jahresbericht deckte den Zeitraum 14. April 2018 bis 13. April 2019 ab.

Im zweiten Jahresbericht wurden fünf weitere empfohlene Maßnahmen festgelegt. Zwei davon griffen empfohlene Maßnahmen aus dem ersten Jahresbericht erneut auf. Wie die empfohlenen Maßnahmen aus dem ersten Jahresbericht waren auch die empfohlenen Maßnahmen aus dem zweiten Jahresbericht kein Hinweis auf Verletzungen der Consent Decrees und waren nicht als endgültige Bewertung ihrer Einhaltung durch den ICA gedacht; vielmehr sollten sie die zukünftige Einhaltung durch die VW Defendants fördern. Abschnitt I dieses Berichts fasst die Antworten der VW Defendants auf die fünf empfohlenen Maßnahmen aus dem zweiten Jahresbericht zusammen und beschreibt die Bewertung der Antworten durch den ICA.

#### **D. DAS U.S. CONSENT DECREE UND DAS CALIFORNIA CONSENT DECREE**

Hintergrundinformationen zu den Consent Decrees finden sich im ersten Jahresbericht, auf den ebenso wie auf den zweiten Jahresbericht hiermit verwiesen wird. Die den vier VW Defendants durch die Consent Decrees konkret auferlegten Pflichten sind im ersten Jahresbericht umfassend beschrieben; die relevanten Bestimmungen der Consent Decrees sind als Anlage A beigefügt.

Im U.S. Consent Decree wurde auf Anforderungen in Verbindung mit US-Umweltschutzgesetzen hingewiesen, während im California Consent Decree auf Anforderungen in Verbindung mit Kaliforniens Umweltschutzgesetzen hingewiesen wurde. Soweit nichts anderes angegeben ist, schließen in diesem Bericht enthaltene Verweise auf Gesetze, Vorschriften und Anforderungen der „USA“ kalifornische Gesetze, Vorschriften und Anforderungen ein.

#### **E. AUFTRAG DES MONITORS UND BERICHTERSTATTUNG IM RAHMEN DER VERGLEICHSVEREINBARUNG**

Neben seiner Tätigkeit als ICA ist Larry D. Thompson, LLC, unabhängiger Compliance Monitor („Monitor“) des im Strafverfahren *United States v. Volkswagen AG*, Nr. 16-CR-20394-SFC (E.D. Mich.), geschlossenen Plea Agreement („Vergleichsvereinbarung“). Das U.S. Consent Decree sah diese doppelte Aufgabe für den ICA ausdrücklich vor. Wie im ersten Jahresbericht beschrieben bestehen erhebliche Unterschiede zwischen der Rolle des ICA und Monitors und zwischen den damit zusammenhängenden Berichtspflichten.

## **F. AUDITPLANUNG UND METHODIK**

### **1. Auditplan**

Dem U.S. Consent Decree zufolge sollte der ICA dem US-Justizministerium (DOJ) einen Auditplan mit den Aktivitäten vorlegen, die der ICA für jeden der drei abgedeckten Einjahreszeiträume vorsieht. Gemäß dem U.S. Consent Decree enthielt der Auditplan des ICA für den durch diesen Bericht abgedeckten Zeitraum „eine Checkliste relevanter Compliance-Anforderungen, Verfahren für den Austausch von Unterlagen und Informationen, die der Independent Compliance Auditor zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, sowie andere Bedingungen, die der Independent Compliance Auditor zur Wahrnehmung seiner Aufgaben für notwendig erachtet.“

### **2. Umfang des Audits**

Wie im ersten Jahresbericht beschrieben, hatte der ICA die Aufgabe, die Maßnahmen zu bewerten, die die vier VW Defendants getroffen haben, um ihre in den Consent Decrees aufgeführten Unterlassungsverpflichtungen zu erfüllen. Die Aufgaben des ICA und dieser dritte Jahresbericht beziehen sich nur auf die vier VW Defendants. Der ICA wurde nicht mit der Beaufsichtigung der zwei zusätzlichen in den Consent Decrees benannten Parteien, der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG und Porsche Cars North America, beauftragt.

Die VW Defendants haben unterschiedliche Verantwortungsbereiche. Zur Volkswagen AG („VW AG“) gehören Funktionen der Muttergesellschaft, „Konzernfunktionen“ genannt, sowie Funktionen für VW Pkw, eine der „Marken“ von Volkswagen. AUDI AG („AUDI“) ist eine eigene Marke und erfüllt ebenfalls die Funktionen einer Muttergesellschaft. Zur Volkswagen Group of America, Inc. („VW GOA“) gehören die US-Geschäfte der VW AG, einschließlich der Tochtergesellschaft der VW GOA, nämlich der Volkswagen Group of America Chattanooga Operations, LLC („GOA Chattanooga“), einem Werk in Chattanooga, Tennessee.

Wie in den Consent Decrees verlangt, hat der ICA am Dienstag, 31. März 2020 dem DOJ und den VW Defendants einen Entwurf dieses Berichts vorgelegt.

### **3. Vorgehensweise**

Der ICA beaufsichtigte die Befolgung der Consent Decrees seitens der VW Defendants durch vielfältige Aktivitäten. Dazu gehörte unter anderem die Überprüfung von Dokumenten, einschließlich Besprechungsprotokollen, Organisationsplänen, Richtlinien, Verfahren, statistischen Daten, Schulungsunterlagen und Arbeitspapieren; die Prüfung bewährter branchenspezifischer Methoden und Verfahren; Besprechungen mit wichtigen, an der Durchführung von Prozessen in Verbindung mit den Pflichten der VW Defendants beteiligten Mitarbeitern von Volkswagen; die Überwachung von Audits und anderen Aktivitäten; die Beobachtung von Besprechungen und Betriebsabläufen; die unabhängige Analyse und Überprüfung sachdienlicher Daten; sowie die Prüfung US-amerikanischer und internationaler Umweltschutzgesetze und -vorschriften. Bei Bedarf betrafen diese Aktivitäten sowohl die VW Defendants als auch Dritte, wie die gemäß den Consent Decrees erforderlichen

externen Abgasprüflabore und den EMS-Auditor. Der ICA führte von Dritten durchgeführte Arbeiten nicht erneut durch.

Um die Erfüllung der durch das Consent Decree auferlegten Pflichten seitens der VW Defendants nachzuvollziehen und zu beurteilen, hat der ICA unter anderem folgende Prüfverfahren durchgeführt: Besprechungen mit entsprechenden Mitarbeitern, Einsichtnahme in relevante Unterlagen, Beobachtung von Prüfverfahren, Prozessdurchläufe und erneute Durchführung von Verfahren.

Bei seiner Arbeit berücksichtigte der ICA Leitlinien für die Aufrechterhaltung wirksamer interner Kontrollen, darunter das Rahmenwerk „Interne Kontrolle“ des Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission (COSO). Darüber hinaus berücksichtigte der ICA während der gesamten Planung und Durchführung seiner Arbeit die Leitlinien des Public Company Accounting Oversight Board, des American Institute of Certified Public Accountants und des International Auditing and Assurance Standards Board.

#### **4. Einschränkungen**

Wie oben erwähnt, sind in den Consent Decrees ein dreijähriger Auditzeitraum, der am 16. Juni 2020 endet, sowie eine jährliche Berichterstattung während dieses Zeitraums vorgesehen. Die drei Jahresberichte spiegeln gemeinsam die Ergebnisse des Audits durch den ICA wider.

Die für den Abschluss dieser Überprüfung notwendigen Informationen wurden hauptsächlich von den VW Defendants sowie unter bestimmten Umständen von Dritten eingeholt. Der ICA hat die Durchsicht dieser Informationen durch unabhängige Beobachtung der Aktivitäten der VW Defendants, durch Berücksichtigung bewährter branchenspezifischer Praktiken sowie nach fachlichem Ermessen ergänzt.

Im Übrigen waren einige Bestimmungen der Consent Decrees Auslegungssache, da nicht alle verwendeten Begriffe in den Dokumenten definiert sind. Dort, wo die VW Defendants einen Begriff auf eine bestimmte Weise ausgelegt haben, berichtet der ICA über diese Auslegung neben anderen Erklärungen der VW Defendants zur Erfüllung der jeweiligen Verpflichtung.

#### **G. MELDUNG VON VERSTÖßEN DURCH DIE VW DEFENDANTS**

Der erste Jahresbericht des ICA beschrieb zwei Verstöße der VW Defendants gegen die im Rahmen der Consent Decrees bestehenden Unterlassungsverpflichtungen; beide waren von den VW Defendants den zuständigen Regierungsbehörden gemeldet worden. Während des im zweiten Jahresbericht betrachteten Zeitraums haben die VW Defendants keine neuen Verstöße festgestellt oder gemeldet. Während des in diesem Bericht betrachteten Zeitraums haben die VW Defendants erneut keine neuen Verstöße festgestellt oder gemeldet.

## **1. Im ersten Jahresbericht des ICA beschriebene Verstöße**

### **a) StiBa-Leitfäden für Führungskräfte bei VW GOA**

Der ICA berichtete, dass VW GOA es versäumt habe, in den Leitfäden für Führungskräfte zur Mitarbeiterbefragung 2017, das sogenannte Stimmungsbarometer oder kurz StiBa (StiBa-Leitfaden für Führungskräfte), bestimmte Fragen aufzunehmen. In den Consent Decrees wurde die Hinzufügung dieser Informationen, die bei der Bewertung der Einhaltung von US-Umweltgesetzen und -vorschriften helfen sollten, verlangt.

Im zweiten Jahresbericht des ICA wurde darauf hingewiesen, dass der von VW GOA herausgegebene StiBa-Leitfaden für Führungskräfte 2018 die erforderlichen Informationen enthielt. Auch der StiBa-Leitfaden für Führungskräfte von VW GOA für das StiBa 2019, das während des in diesem Bericht betrachteten Zeitraums durchgeführt wurde, enthielt die erforderlichen Informationen.

### **b) Mitteilung an das CARB über den Beginn der PEMS-Tests**

Im ersten Jahresbericht berichtete der ICA, dass die VW Defendants den Anforderungen des California Consent Decree, das California Air Resources Board (CARB) zehn Tage vor Beginn der Prüfungen mittels mobiler Abgasmessgeräte (PEMS) für das Modelljahr 2017 schriftlich zu informieren, nicht entsprochen hätten. Die VW Defendants benachrichtigten das CARB rechtzeitig schriftlich über die PEMS-Tests für die Modelljahre 2018 und 2019.

## **2. Halbjahresberichte über Verstöße durch die VW Defendants**

Wie in den Consent Decrees verlangt, haben die VW Defendants während des in diesem Bericht betrachteten Zeitraums zwei Halbjahresberichte über Verstöße vorgelegt. Am 31. Juli 2019 reichten die VW Defendants ihren fünften Halbjahresbericht über Verstöße gemäß dem U.S. Consent Decree sowie den vierten Halbjahresbericht über Verstöße gemäß dem California Consent Decree für den Berichtszeitraum vom 1. Januar 2019 bis 30. Juni 2019 ein. Am 29. Januar 2020 reichten die VW Defendants ihren sechsten Halbjahresbericht über Verstöße im Rahmen des U.S. Consent Decree sowie den fünften Halbjahresbericht über Verstöße gemäß dem California Consent Decree für den Berichtszeitraum vom 1. Juli 2019 bis 31. Dezember 2019 ein. Allen Berichten war zu entnehmen, dass von den VW Defendants keine neuen Verstöße gegen die Consent Decrees festgestellt wurden.

## **H. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN IM RAHMEN DER CONSENT DECREES**

### **1. Kooperation der VW Defendants mit dem ICA (U.S. CD ¶ 28(b); Cal. CD ¶ 28(a))**

Der ICA bewertet den allgemeinen Ansatz der VW Defendants während des in diesem Bericht betrachteten letzten Einjahreszeitraums als kooperativ.

## **2. Environmental Compliance Officer (U.S. CD ¶ 28(b))**

Das U.S. Consent Decree verlangte, dass die VW Defendants „einen Environmental Compliance Officer beauftragen, der sich hinsichtlich Informationen und Zugangsrechten direkt mit dem [ICA] in Verbindung setzt.“ Dr. Thomas Meiers hatte diese Rolle in dem von diesem Bericht betrachteten Zeitraum weiter inne.

## **3. Jahresbericht der VW Defendants (U.S. CD ¶ 19; Cal. CD ¶ 18)**

Wie in den Consent Decrees verlangt, haben die VW Defendants ihren dritten Jahresbericht („Jahresbericht der VW Defendants“) am 18. Mai 2020 dem DOJ und den kalifornischen Behörden vorgelegt.

Die Anforderungen an jeden Jahresbericht der VW Defendants sind den Paragrafen 19, 21, 22 und 23 des U.S. Consent Decree (18, 20, 21 und 22 des California Consent Decree) zu entnehmen. Gemäß Paragraf 19 des U.S. Consent Decree („Paragraf 19“) mussten die VW Defendants in ihrem zweiten und dritten Jahresbericht Informationen zu zwei wesentlichen Aspekten der im Rahmen der Consent Decrees durchgeführten Aktivitäten bereitstellen. Erstens mussten die VW Defendants die Maßnahmen beschreiben, die sie ergriffen haben, um die Einhaltung zahlreicher in den Consent Decrees aufgeführter konkreter Pflichten zu fördern, die Wirksamkeit dieser Maßnahmen für die Förderung der Einhaltung von US-amerikanischen Umweltschutzgesetzen bewerten und, soweit anwendbar, zugehörige, Korrekturmaßnahmen identifizieren.

Zweitens müssen die VW Defendants in ihren Berichten Folgendes ansprechen: (1) alle Risiken, die im Rahmen ihres jährlichen GRC-Prozesses (Governance, Risk und Compliance) in Bezug auf die Einhaltung der US-amerikanischen und kalifornischen Gesetze und Vorschriften zum Umweltschutz verzeichnet wurden oder Risiken in Bezug auf Regelverstöße im Produktentwicklungsprozess, (2) Gegenmaßnahmen, die als Antwort auf diese Risiken ergriffen wurden, und (3) in Verbindung mit diesen Risiken eingeführte Managementkontrollen.

Die Überprüfung des dritten Jahresberichts der VW Defendants durch den ICA in Bezug auf diese zwei Arten von Informationen wird in Abschnitt O dieses Berichts erörtert.

### **I. EMPFOHLENE MAßNAHMEN AUS DEM ZWEITEN JAHRESBERICHT DES ICA**

Wie oben erwähnt, hat der ICA im zweiten Jahresbericht fünf Maßnahmen empfohlen. In dem Bericht wurde betont, dass die empfohlenen Maßnahmen kein Hinweis auf Verletzungen der Consent Decrees darstellen und nicht als endgültige Bewertung von deren Einhaltung gedacht sind; die Absicht des ICA ist vielmehr die künftige Einhaltung der Consent Decrees zu fördern. Der ICA hat die Bemühungen, die von den VW Defendants als Antwort auf die im zweiten Jahresbericht empfohlenen Maßnahmen unternommen wurden, wie folgt bewertet:

## **1. Empfohlene Maßnahme 2.1: Analyse der Umsetzung der Golden Rules**

**Im Entwurf des zweiten Jahresberichts des ICA vom 17. Mai 2019 stellte der ICA fest, dass nicht alle der VW Defendants ihre im November 2018 abgegebene Antwort zur empfohlenen Maßnahme 2 aktualisiert hatten. Daher enthielt der Entwurf eine empfohlene Maßnahme dahingehend, dass die Aktualisierungen von diesen Konzerngesellschaften spätestens zum 30. Juni 2019 nachzureichen seien. Der ICA hat die Aktualisierungen bis zu dem genannten Datum erhalten und wird eine Bewertung derselben in seinen dritten Jahresbericht aufnehmen.**

Die im ersten Jahresbericht vom ICA empfohlene Maßnahme 2 sieht vor, dass die VW Defendants für die betroffenen Geschäftsbereiche eine „ausführliche schriftliche Analyse zur Umsetzung der Golden Rules“ – einschließlich der jeweiligen Mindestanforderungen – vorlegen. Im November 2018 haben die VW Defendants ihre erste Antwort auf diese empfohlene Maßnahme vorgelegt; die Mängel wurden im zweiten Jahresbericht des ICA erörtert. Als Antwort auf diese Mängel legten die VW Defendants im März 2019 eine aktualisierte Antwort für VW Pkw vor, jedoch legten sie vor Einreichung des Entwurfs des zweiten Jahresberichts des ICA keine aktualisierten Antworten für den Konzern, AUDI oder VW GOA vor.

Der ICA hat daher in den Entwurf des zweiten Jahresberichts die empfohlene Maßnahme 2.1 aufgenommen, um sicherzustellen, dass die VW Defendants aktualisierte und korrigierte Antworten für den Konzern, AUDI und VW GOA vorlegen würden. Der ICA hat diese aktualisierten Antworten am 28. Juni 2019 erhalten.

### **a) Beschreibung der Antwort der VW Defendants**

Die aktualisierten Antworten dokumentierten eindeutig die Bemühungen jeder Konzerngesellschaft, die Golden Rules umzusetzen. In der aktualisierten Antwort für den Konzern hieß es, dass der Konzern zusätzlich zu seinen Aufsichtsaufgaben hinsichtlich der Anforderungen aus regulatorischen Vorgaben der EU verantwortlich sei, etwa hinsichtlich Conformity of Production (Gegenstand von Golden Rule 10), sowie für Funktion und Arbeit der Ausschüsse für Produktsicherheit (Gegenstand der Golden Rules 11 bis 13). Was AUDI betrifft, beschrieben die aktualisierten Antworten die Bemühungen um Umsetzung der Golden Rules in allen betroffenen Geschäftsbereichen. Die VW Defendants gaben an, das VW GOA aufgrund seiner besonderen Rolle im Produktentwicklungsprozess nur für die Umsetzung von zwei Mindestanforderungen der Golden Rule 9 in Bezug auf die Schadstoffemissionsprüfung, beides Anforderungen an das IT-Tool, verantwortlich sei.

### **b) Bewertung der Antwort durch den ICA**

Die aktualisierten Antworten der VW Defendants in Bezug auf den Konzern, AUDI und VW GOA, die der ICA am 28. Juni 2019 erhielt, gingen auf die Mängel in der ersten Antwort ein. Der ICA hat die aktualisierten Antworten im Rahmen seiner Bewertung der Pflichten der VW Defendants in Verbindung mit der Umsetzung der Golden Rules geprüft, wie weiter unten in Abschnitt J.5 erläutert.

## **2. Empfohlene Maßnahme 5.1: Prozess zur Identifizierung relevanter Hinweisgeber-Meldungen**

**Im Zusammenhang mit ihrem dritten und letzten Jahresbericht sollten die VW Defendants sicherstellen, dass die ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit in diesem Bereich (wie im zweiten Jahresbericht der VW Defendants beschrieben) in Kombination mit den bereits etablierten Prozessen ausreichen, um alle Hinweisgeber-Meldungen, die Verstöße gegen US-amerikanische und kalifornische Gesetze und Vorschriften zum Umweltschutz betreffen, zu identifizieren und zu berichten.**

### **a) Beschreibung der Antwort der VW Defendants**

Als Antwort auf diese empfohlene Maßnahme setzten die VW Defendants die Prozesse, die sie gemäß der im ersten Jahresbericht empfohlenen Maßnahme 5 eingeführt hatten, fort und führten zusätzliche Kontrollen wie etwa ergänzende Qualitätskontrollen durch Führungskräfte ein, um sicherzustellen, dass die Prozesse ausreichen, um alle Hinweise auf potenzielle Verstöße gegen US-amerikanische Umweltschutzgesetze und -vorschriften zu identifizieren und zu melden.

Die aktualisierten Prozesse werden ausführlicher in Abschnitt K beschrieben.

### **b) Bewertung der Antwort durch den ICA**

Der ICA traf sich mit für das Hinweisegersystem zuständigen Mitarbeitern der VW Defendants, nahm Einsicht in einschlägige Unterlagen und überprüfte zahlreiche Beschreibungen von Hinweisgeber-Meldungen in Verbindung mit den als Reaktion auf empfohlene Maßnahme 5.1 eingeführten Maßnahmen. Der ICA besprach mit Mitarbeitern des Aufklärungs-Offices außerdem eine Stichprobe von Hinweisgeber-Meldungen, um sicherzustellen, dass Meldungen in Bezug auf US-amerikanische Umweltschutzgesetze und -vorschriften für eine mögliche Aufnahme in den dritten Jahresbericht der VW Defendants mit externen Rechtsberatern besprochen werden.

Vor der Einreichung des dritten Jahresberichts durch die VW Defendants und als Antwort auf eine Anfrage des ICA stellte die VW AG fest, dass sie in ihrem zweiten Jahresbericht vier Hinweisgeber-Meldungen, die eigentlich in diesen Bericht hätten aufgenommen werden müssen, nicht aufgeführt hatte. Ferner fehlten diese vier Meldungen auch in einem Entwurf des dritten Jahresberichts der VW Defendants, der dem ICA vorgelegt wurde.

Die VW AG teilte dem ICA mit, der Fehler sei darauf zurückzuführen, dass die Meldungen nicht rechtzeitig im Fallmanagementsystem der VW AG erfasst wurden. Infolgedessen fehlten die Meldungen nicht nur im zweiten Jahresbericht; weil das Datum, an dem die Meldungen erstmals eingegangen waren, innerhalb des im zweiten Jahresbericht betrachteten Zeitraums lag, sondern wurden die Meldungen auch bei der Vorbereitung des dritten Jahresberichts nicht berücksichtigt.

Nach dieser Feststellung führte das Zentrale Aufklärungs-Office (ZAO) eine zusätzliche Prüfung durch, um sicherzustellen, dass keine weiteren Meldungen in Bezug

auf US-amerikanische Umweltschutzgesetze und -vorschriften wegen verspäteter Erfassung fehlten. Die VW Defendants haben ihren Entwurf des dritten Jahresberichts um die vier Hinweisgeber-Meldungen ergänzt, aber keine Änderungen in Bezug auf ihren zweiten Jahresbericht vorgenommen. In ihrem dritten und letzten Jahresbericht haben die VW Defendants ferner Einzelheiten zum Sachverhalt um die vier Meldungen offengelegt.

**3. Empfohlene Maßnahme 8: Verfahren zur Prüfung des Jahresberichts der VW Defendants durch den ICA**

**Der Jahresbericht der VW Defendants und der Entwurf dieses Berichts werden am selben Tag vorgelegt, sodass eine angemessene Kommentierung der Berichtsinhalte durch den ICA erschwert wird. Um die Durchsicht des Jahresberichts der VW Defendants durch den ICA zu ermöglichen, bevor der Bericht dem DOJ und den kalifornischen Behörden vorgelegt wird, sollten die VW Defendants Verfahren umsetzen, mit deren Hilfe im für den dritten und letzten Jahresbericht der VW Defendants relevanten Zeitraum dem ICA regelmäßig Daten und deren Analyse, einschließlich regelmäßig zusammengetragener Inhalte des Berichtsentwurfs, bereitgestellt werden. So würde beispielsweise eine regelmäßige Übermittlung von Daten und Analysen relevanter Hinweisgeber-Meldungen den ICA bei seinen Auditaktivitäten unterstützen. Dies gilt für sämtliche berichtsrelevanten Bereiche. Diese Verfahren sollten die regelmäßige Festlegung und Bereitstellung von Inhalt, Daten und Analysen umfassen, wobei diese bevorzugt schon während der Bearbeitung durch die VW Defendants und wie vom ICA gefordert zur Verfügung gestellt werden sollten, und nicht erst nach Ablauf des von dem Bericht der VW Defendants abgedeckten Zeitraums.**

**Nachdem der ICA den Entwurf des zweiten Jahresberichts herausgegeben hatte, wiesen die VW Defendants auf ihre Absicht hin, dem ICA regelmäßige Aktualisierungen, die verfügbare Informationen widerspiegeln, zu mindestens drei Gelegenheiten vorzulegen: am 30. September 2019, 20. Dezember 2019 und 14. Februar 2020. Der ICA wird die Antwort der VW Defendants auf diese empfohlene Maßnahme weiterverfolgen und ihren vollständigen Plan für die Reaktion beurteilen, sobald er vorliegt.**

**a) Beschreibung der Antwort der VW Defendants**

Am 30. September 2019, am 20. Dezember 2019 und am 14. Februar 2020 legten die VW Defendants dem ICA Unterlagen mit Informationen vor, die für den dritten Jahresbericht der VW Defendants von Bedeutung sind. Diese Informationen umfassten hauptsächlich Aktualisierungen hinsichtlich verschiedener Maßnahmen, die die VW Defendants unternommen hatten, um die Consent Decrees zu befolgen. Als Antwort auf konkrete Anforderungen des ICA legten die VW Defendants ferner die für ihren dritten Jahresbericht relevanten Informationen zu Hinweisgeberfällen sowie RICORS-Daten vor, die die Grundlage der Statistiken waren, die das Risikomanagement des Konzerns am 14. Februar mit eingereicht hatte.

## **b) Bewertung der Antwort durch den ICA**

Die von den VW Defendants als Antwort auf empfohlene Maßnahme 8 eingereichten Unterlagen enthielten umfangreiche Beschreibungen und Aktualisierungen hinsichtlich der Bemühungen der Gesellschaften, ihre durch die Consent Decrees auferlegten Pflichten zu erfüllen. Diese Informationen hingen mit der jährlichen Berichterstattung der VW Defendants – dem Gegenstand dieser empfohlenen Maßnahme – zusammen, und zwar in dem Sinne, dass sie unter Paragraph 19 als „zur Erfüllung ihrer Unterlassungsverpflichtungen eingeführte Maßnahmen“ auszuweisen waren.

Ein besonders wichtiger und positiver Aspekt der Einreichungen der VW Defendants an den ICA in Verbindung mit der empfohlenen Maßnahme 8 war die Art und Weise, wie die Einreichung Licht auf Probleme warf, die die Qualität und Richtigkeit des dritten Jahresberichts der VW Defendants hätten beeinflussen können und dort, wo die VW Defendants früher bereits auf Schwierigkeiten gestoßen waren, beeinflusst haben. So führte eine in der Einreichung beim ICA vom 20. Dezember 2019 enthaltene Beschreibung des Ansatzes, mit dem die VW Defendants die Wirksamkeit im Sinne von Paragraph 19 bewerten, zu einer Rückmeldung des ICA, die den Ansatz der VW Defendants veränderte.

### **4. Empfohlene Maßnahme 9: Bewertung der Wirksamkeit umgesetzter Maßnahmen zur Förderung der Einhaltung der US-amerikanischen und kalifornischen Gesetzgebung zum Umweltschutz**

**In Zusammenhang mit ihrem dritten und letzten Jahresbericht sollten die VW Defendants gemäß Paragraph 19 des U.S. Consent Decree eine einheitliche Vorgehensweise zur Bewertung der Wirksamkeit entwickeln. Die Vorgehensweise sollte den Anforderungen von Paragraph 19 entsprechen und konkrete verfügbare Anhaltspunkte berücksichtigen (wie z. B. die Ergebnisse des Governance, Risk und Compliance (GRC)-Prozesses der VW Defendants sowie die Ergebnisse eventueller weiterer relevanter Audits), die in Zusammenhang mit den zahlreichen getroffenen Maßnahmen der VW Defendants zur Erfüllung ihrer Unterlassungsverpflichtungen gemäß dem Consent Decree stehen.**

**Nachdem der ICA den Entwurf des zweiten Jahresberichts herausgegeben hatte, wiesen die VW Defendants darauf hin, dass sie an einem Prozess zur Bearbeitung dieses Anliegens arbeiten und beabsichtigen, dem ICA mindestens bei drei Gelegenheiten regelmäßige Aktualisierungen mit verfügbaren Informationen vorzulegen: am 30. September 2019, 20. Dezember 2019 und 14. Februar 2020. Der ICA wird die Antwort der VW Defendants auf diese empfohlene Maßnahme weiterverfolgen und ihren vollständigen Plan für die Antwort beurteilen, sobald er vorliegt.**

## **a) Beschreibung der Antwort der VW Defendants**

Das Risikomanagement des Konzerns (Group Risk Management, kurz „GRM“) hat eine einheitliche Vorgehensweise zur Bewertung der Wirksamkeit im Sinne von Paragraph 19 durch den Geschäftsbereich entwickelt. Die VW Defendants haben vier

verfügbare Informationsquellen für die Durchführung der Bewertungen ermittelt: (1) relevante Core-Task-Aktivitäten, (2) Ergebnisse aus internen Revisionsprüfungen in Verbindung mit den Aktivitäten, (3) andere relevante Prüfungen sowie (4) Folgemaßnahmen und andere Bewertungen in Bezug auf Core-Task-Aktivitäten, etwa externe Audits.

Als Erstes legten die Geschäftsbereiche einen hypothetischen „Zielnachweis“ für die Wirksamkeit fest; anschließend wurde bestimmt, ob ein tatsächlicher Nachweis vorliegt, der mit dem Zielnachweis übereinstimmt. Die Geschäftsbereiche berücksichtigten auch einschlägige unabhängige Prüfergebnisse.

Nach dem Abgleich des tatsächlichen Nachweises mit dem Zielnachweis prüften die Geschäftsbereiche, ob es Abweichungen gibt, die Auswirkungen auf eine verbesserte Einhaltung der US-amerikanischen Umweltgesetze haben. Die Geschäftsbereiche entschieden auch, welche geplanten Aktivitäten oder Korrekturmaßnahmen aus unabhängigen Bewertungen Anwendung finden sollten. Anschließend nahmen die Geschäftsbereiche eine Gesamtbewertung der Wirkung vor; diese reichte von „wirksam“, über „weitgehend wirksam“ und „eingeschränkt wirksam“ bis „nicht wirksam“.

Nachdem einige der Geschäftsbereiche im November 2019 nach Ansicht von GRM unzureichende vorläufige Bewertungen der Wirksamkeit durchgeführt hatten, hielt GRM Workshops ab, um die als Beleg für die Bewertungen notwendigen Beweise näher zu erläutern. Nach der Rückmeldung des ICA erarbeitete GRM zusätzliche Leitlinien für die Geschäftsbereiche. Dabei ging es um die Definition von „Wirksamkeit“, Beispiele für ausreichende Belege für eine vorhandene Wirksamkeit sowie Methoden, um Abweichungen zu ermitteln und zu bewerten und Korrekturmaßnahmen zu bestimmen. Auf Basis der Rückmeldung des ICA unterzog GRM ferner die Bewertung der Wirksamkeit durch die Geschäftsbereiche einer strengeren Qualitätskontrolle als ursprünglich geplant.

Als der ICA im Mai 2020 erfuhr, dass im zweiten Jahresbericht bzw. dem Entwurf des dritten Jahresberichts der VW AG vier Hinweisgeber-Meldungen fehlten, schlug er vor, dass das Zentrale Aufklärungs-Office (ZAO) seine Bewertung der Wirksamkeit, bei der die fehlenden Meldungen nicht berücksichtigt worden waren, überarbeitet. Infolge dieser Überarbeitung änderte das ZAO die Bewertung einer der Maßnahmen in „nicht wirksam“. Jedoch wurde die Gesamtbewertung der VW AG bei der Identifizierung von Fällen für den Jahresbericht der VW Defendants insgesamt weiterhin als „weitgehend wirksam“ eingestuft. GRM unterzog die überarbeitete Bewertung der Wirksamkeit des ZAO einer Qualitätskontrolle.

#### **b) Bewertung der Antwort durch den ICA**

Der ICA traf sich mehrfach mit dem GRM, um sich über den einheitlichen Ansatz für die Bewertung der Wirksamkeit durch die Geschäftsbereiche und die Ergebnisse der Bewertungen zu informieren und Rückmeldung dazu zu geben. Mit den oben genannten Prozessen für die Bewertung der Wirksamkeit sowie der Qualitätskontrolle durch GRM haben die VW Defendants die Ansatzmängel, die Gegenstand der empfohlenen Maßnahme 9 waren, aufgegriffen und behoben.

**5. Empfohlene Maßnahme 10: Prozess für die Darlegung bestimmter erfasster Risiken**

**In Zusammenhang mit dem dritten und letzten Jahresbericht der VW Defendants und insbesondere im Hinblick auf den für diesen Bericht gemäß Paragraf 19 des U.S. Consent Decree geforderten Prozess für die Darlegung bestimmter erfasster Risiken, sollte das Risikomanagement des Konzerns (1) eine eigene Analyse aller Einheiten durchführen, die als relevant für die Berichtserfordernisse des Consent Decree erachtet werden, und (2) für die Richtigkeit der Darstellungen der getroffenen Gegenmaßnahmen Sorge tragen.**

**a) Beschreibung der Antwort der VW Defendants**

Während des in diesem Bericht betrachteten Zeitraums hat GRM fünf Schritte eingeleitet, um die in Paragraf 19 genannte Forderung nach einer Meldung bestimmter Risiken zu erfüllen: (1) Ermittlung der Volkswagen Konzerngesellschaften mit einschlägigem US-Geschäft; (2) Ermittlung der Risiko-Themenfelder in RICORS, die sich auf die zwei in Paragraf 19 genannten Risikokategorien beziehen, sowie Durchführung einer Schlagwortsuche; (3) Ermittlung der Risiken aus den Risikothemenfeldern und Suchergebnissen, die tatsächlich unter die zwei relevanten Risikokategorien fallen; (4) Identifizierung der Gegenmaßnahmen und Managementkontrollen, die als Antwort auf diese Risiken ergriffen und eingeführt wurden; sowie (5) Analyse der Ergebnisse und entsprechende Berichterstattung.

Die empfohlene Maßnahme bezieht sich auf den ersten und vierten Schritt von GRM. Die übrigen Schritte werden in Abschnitt O beschrieben.

**(1) Konzerngesellschaften-Scoping**

Wie vom ICA empfohlen, hat GRM eine eigene Konzerngesellschaften-Scoping-Analyse für die Meldung von Risiken gemäß Paragraf 19 durchgeführt. Beginnend mit den 103 Konzerngesellschaften, die am jährlichen GRC-Prozess 2019 teilgenommen haben, schloss GRM zunächst die Marke Porsche wegen ihrer gesonderten Berichtspflichten im Rahmen der Consent Decrees aus sowie die Finanzdienstleistungsgesellschaften, die von der Einhaltung der US-Umweltgesetze oder vom Risiko von Verstößen gegen Regeln der Produktentwicklungsprozesse nicht betroffen sind.

GRM verteilte an 68 Konzerngesellschaften (mit Ausnahme der nicht befragten vier VW Defendants, da diese bereits für den Betrachtungsumfang feststanden) einen Fragebogen, um festzustellen, wer von ihnen 2019 direkte oder indirekte US-Geschäfte hatte. GRM definierte „direkte“ US-Geschäfte als Verkauf von Fahrzeugen oder Teilen in den USA, während „indirekte“ US-Geschäfte mit dem Verkauf von Teilen an andere Volkswagen Konzerngesellschaften einhergehen, die ihrerseits Fahrzeuge oder Teile in den USA verkaufen.

In den Antworten und den im Anschluss an die Umfrage ausgetauschten E-Mails bestätigten 22 Konzerngesellschaften, im Jahr 2019 direkte oder indirekte US-Geschäfte getätigt zu haben. Die Endversion der Konzerngesellschaften-Scoping-Liste von GRM

inklusive der vier VW Defendants enthielt 25 Konzerngesellschaften; GRM hat die SKODA AUTO a.s. letztendlich nicht darin eingeschlossen, weil diese nur ein Teil zur Prüfung an VW GOA geliefert hatte und dieses Teil später verschrottet wurde. Gegenüber dem Konzerngesellschaften-Scoping in Bezug auf Risikoberichterstattung nach Paragraf 19 im zweiten Jahresbericht der VW Defendants wurden zwölf zusätzliche Konzerngesellschaften ermittelt. GRM beschrieb die zusätzlichen Konzerngesellschaften als Konzerngesellschaften mit neuen, mit den USA verbundenen Geschäftsfeldern, oder kleinere Unternehmen oder Konzerngesellschaften, die Teile (wie etwa Motoren) an andere Volkswagen Konzerngesellschaften oder Dritte liefern können.

## **(2) Sicherstellen der Richtigkeit der Berichterstattung über die von den VW Defendants ergriffenen Maßnahmen**

Wie in Abschnitt O erklärt wird, hat GRM 224 Risiken festgestellt, die in die zwei in Paragraf 19 genannten Kategorien fielen. (Weitere 86 Risiken in Verbindung mit den Golden Rules werden in Abschnitt J.5 gesondert erörtert.) In RICORS wurden 403 Gegenmaßnahmen zu diesen 224 Risiken identifiziert. Um zu ermitteln, welche Gegenmaßnahmen meldepflichtig waren, hat GRM auf die jährliche GRC-Prüfung 2019 zum Wirksamkeitsnachweis zurückgegriffen. Die Konzerngesellschaft, die das Risiko identifiziert hat, war für die Bewertung der Wirksamkeit der entsprechenden Gegenmaßnahmen durch Prüfung auf eventuelle Schwächen hinsichtlich der Eignung oder der operativen Durchführung verantwortlich.

GRM zufolge würden festgestellte Schwächen im Sinne einer unzureichenden Umsetzung der Gegenmaßnahme darüber entscheiden, ob die geprüfte Gegenmaßnahme gemäß Paragraf 19 meldepflichtig ist. GRM ebenso wie die örtlichen Risikomanagementfunktionen prüften die festgestellten Schwächen darauf, ob die Gegenmaßnahme aufgrund der Schwäche gemeldet werden müsste. Eine der Gegenmaßnahmen sollte aufgrund von Gestaltungsmängeln nicht gemeldet werden. Folglich entschieden die VW Defendants zunächst, dass 402 Gegenmaßnahmen für die identifizierten Risiken zu melden seien.

Dem ICA wurde jedoch mitgeteilt, dass nicht alle dieser Gegenmaßnahmen während des jährlichen GRC-Prozesses 2019 auf Wirksamkeit geprüft worden waren. Gemäß GRC-Methodik waren 138 der einschlägigen Gegenmaßnahmen nicht geprüft worden. GRM führte deshalb in RICORS eine High-Level-Prüfung der Informationen zu diesen Gegenmaßnahmen durch, bei der beispielsweise berücksichtigt wurde, ob die Gegenmaßnahmen in RICORS lediglich als „geplant“ geführt wurden und deshalb nicht als umgesetzt gelten konnten.

Von den 402 als meldepflichtig klassifizierten Gegenmaßnahmen der 25 betroffenen Konzerngesellschaften wurden von den vier VW Defendants insgesamt 174 erfasst. Die VW AG hat 90 Gegenmaßnahmen identifiziert (und damit 49 Risiken adressiert), AUDI 38 (19 Risiken), VW GOA 33 (18 Risiken) und GOA Chattanooga 13 (zehn Risiken).

## **b) Bewertung der Antwort durch den ICA**

Die empfohlene Maßnahme 10 diente zur Behebung von Mängeln des Prozesses, mit dem die VW Defendants erfasste Risiken in ihrem Jahresbericht melden. Der ICA traf sich mehrfach mit dem GRM und prüfte die Unterlagen, um sich ein Bild von den Verbesserungen der Prozesse für das Konzerngesellschaften-Scoping und die Meldung von Gegenmaßnahmen sowie den Ergebnissen der überarbeiteten Prozesse zu machen. Die für den dritten Jahresbericht der VW Defendants befolgten Prozesse umfassten Änderungen, durch die zuvor identifizierte Mängel behoben wurden.

## **J. UNTERLASSUNGSANORDNUNG IN BEZUG AUF DEN PRODUKTENTWICKLUNGSPROZESS**

Die Unterlassungsverpflichtungen, die den VW Defendants durch die Consent Decrees auferlegt wurden, umfassten eine Reihe von Veränderungen des „Produktentwicklungsprozesses“ der Gesellschaften, den die Consent Decrees als Prozess zur „Steuerung der Entwicklung von Kraftfahrzeugen, einschließlich der Bereiche Forschung und Entwicklung, Qualitätssicherung und Compliance mit den US-Umweltgesetzen bei Fahrzeugen, die [von den VW Defendants] in den Vereinigten Staaten vermarktet und verkauft werden“ definieren.

### **1. Funktionstrennung zwischen Produktentwicklung und Zertifizierungsprüfung (U.S. CD ¶ 13; Cal. CD ¶ 12)**

#### **a) Aktivitäten der VW Defendants**

Im von diesem Bericht betrachteten Zeitraum behielten die VW Defendants die Organisation der Certification Group bei. Die Certification Group blieb organisatorisch getrennt von der Produktentwicklung, nämlich von den Abteilungen für Antriebs- und Gesamtfahrzeugentwicklung, und stellte sicher, dass die Fahrzeugzertifizierungsprüfung und die Prüfungen hinsichtlich in-use performance der VW Defendants den Regularien der EPA und des CARB entsprechen.

Die VW Defendants stockten das Personal in den Geschäftsbereichen Technische Konformität (ET) innerhalb der Certification Group weiter auf. Während des in diesem Bericht betrachteten Zeitraums hatten die Geschäftsbereiche weiterhin die Hauptverantwortung für die Abgaszertifizierungsprüfung und -überwachung. Bei der VW AG wuchs der Personalbestand im Bereich Technische Konformität von 101 Mitarbeitern im Mai 2017 auf 301 Mitarbeiter im Januar 2020. Von diesen 301 Mitarbeitern arbeiteten 135 mindestens teilweise an Zertifizierungsfragen in Bezug auf die North American Region (NAR). Im Bereich Technische Konformität bei AUDI stieg die Zahl der Mitarbeiter von 67 im Juni 2017 auf 328. In der Umweltabteilung (Engineering and Environmental Office – „EEO“) von VW GOA wurden 62 autorisierte Positionen besetzt. Elf davon waren nicht besetzt; das soll sich aber bis zum vierten Quartal 2020 ändern. Alle zehn EEO-Managementpositionen wurden besetzt.

Die VW Defendants setzten auch mit der Formalisierung und Standardisierung von Prozessen zur Zertifizierung von Fahrzeugen fort, indem sie Prozessstandards und Arbeitsanweisungen dazu veröffentlichten. VW Pkw hat elf Prozessstandards und fünf

Arbeitsanweisungen mit Bezug zum NAR-Markt herausgebracht. Am 31. Januar 2020 trat der überarbeitete NAR-Prozessstandard für die Aggregateentwicklung in Kraft und ein neuer Prozessstandard für die Zertifizierung der On-Board-Diagnose wurde genehmigt. Diese neuen Prozessstandards beinhalteten eine Mehraugenkontrolle und erforderten eine Genehmigung durch das Management für sämtliche wesentlichen Zertifizierungsdokumente.

Auch AUDIs Abteilung Technische Konformität hat 17 neue Prozessstandards (15 davon mit Bezug auf den NAR-Markt) und 70 Arbeitsanweisungen (13 davon mit Bezug auf den NAR-Markt) herausgegeben. Eine aktualisierte Fassung von AUDIs NAR-Prozessstandard für die Zertifizierung der Aggregateentwicklung kam am 20. März 2020 heraus. Ferner wurden durch das EEO elf Prozessstandards und Arbeitsanweisungen aktualisiert und 21 neu herausgegeben; hierzu gehörten Standards zur Berichterstattung über die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben sowie zur Meldung von Mängeln.

Während des in diesem Bericht betrachteten Zeitraums dehnte das EEO seine Rolle bei den US-Fahrzeugzertifizierungstests im Test Center California (TCC) weiter aus. Im Rahmen eines Pilotprogramms testete das EEO im TCC sechs Fahrzeuge des Modelljahres 2020. Das EEO bemühte sich auch weiterhin darum, die Automatisierung der Erstellung, Speicherung und Übertragung von Fahrzeugzertifizierungsdaten an Regulierungsbehörden zu erhöhen. Im September 2019 stellte das EEO zur Unterstützung bei dieser Aufgabe einen Softwareentwickler ein.

#### **b)     Auditaktivitäten des ICA und Bewertung der Aktivitäten der VW Defendants**

Im Rahmen seiner Bewertung hat der ICA zahlreiche Aktivitäten durchgeführt. So hat der ICA die aktualisierten Organisationspläne und Budgets für Entwicklungsabteilungen und die Abteilungen der Technischen Konformität angefordert und überprüft, die an den Prüfungen zur Fahrzeugzertifizierung und -überwachung beteiligt sind.

Der ICA veranstaltete zudem Sitzungen vor Ort und führte Gespräche mit relevantem Personal auf leitender und operativer Ebene der Entwicklungsabteilungen und den Abteilungen der Technischen Konformität, einschließlich Aggregateentwicklung, um sich von der in den Organisationsplänen dargestellten Funktionstrennung zu überzeugen.

Darüber hinaus beurteilte der ICA die Abgaslabore der VW Defendants, die für die Erhebung von Daten für die Abgaszertifizierung der für den US-amerikanischen Markt bestimmten Fahrzeuge zuständig sind. In diesen Laboren – in Wolfsburg, Ingolstadt, Neckarsulm sowie im kalifornischen Oxnard – beobachtete der ICA den Laborbetrieb und Schadstoffemissionsprüfungen sowie überprüfte Arbeitsprozeduren.

Während des in diesem Bericht betrachteten Zeitraums überzeugte sich der ICA, dass die VW Defendants die Fahrzeugemissionsprüfungen sowohl bei Serienfahrzeugen als auch bei Kundenfahrzeugen in modernen Prüfanlagen durchführten oder durchführen ließen und dass sie Richtlinien und Verfahren zur Durchführung solcher

Tests entwickelten und einsetzten. Zu seiner Überzeugung gelangte der ICA durch Folgendes: (1) stichprobenartige Beobachtung der bestehenden Fahrzeugvorbereitung, der Zugangskontrolle zu Fahrzeugen bei den Emissionstests, und der Emissionstests selber in den oben angegebenen Anlagen der VW Defendants, (2) Überprüfung anwendbarer Verfahren und Kontrollmaßnahmen, (3) Beurteilung der Prüfsoftware und -hardware und (4) Beobachtung, wie die Testdaten erhoben, aufgezeichnet, in einem sicheren Dokumentenmanagementsystem mit beschränkten Zugriffsrechten gespeichert und an die Abteilungen übermittelt wurden, die für die Erstellung der bei den Regulierungsbehörden einzureichenden Fahrzeugzertifizierungsdokumentation zuständig sind. Der ICA prüfte zudem die Schulungsergebnisse des Prüfpersonals und die Prozesse zur Datenvalidierung.

Der ICA führte zahlreiche Gespräche mit dem Personal der VW Defendants, das für die Umsetzung und Überwachung dieser Prozesse zuständig ist, und prüfte zahlreiche externe Auditberichte sowie die Aktivitäten bei der Inbetriebnahme der Prüfstandorte. Darüber hinaus bewertete der ICA die Planung und Umsetzung der Fahrzeugtests der VW Defendants.

Der ICA verifizierte zudem die an der Auslegung der gesetzlichen Anforderungen beteiligten und für die Verbreitung dieser Auslegungen zuständigen Rollen und prüfte die Prozesse der VW Defendants für die Erstellung und Einreichung von Anträgen auf Fahrzeugabgaszertifizierung.

Wie im ersten Jahresbericht des ICA beschrieben, gründeten und unterhielten die VW Defendants ab dem in den Consent Decrees genannten Stichtag, dem 10. Oktober 2017, eine organisatorisch von der Produktentwicklung getrennte Certification Group. Während des in diesem Bericht betrachteten Zeitraums stellten die VW Defendants weiterhin sicher, dass die an den Prüfungen zur Fahrzeugzertifizierung und -überwachung beteiligten Mitarbeiter von der Produktentwicklung organisatorisch getrennt waren. Ferner übernahmen und implementierten sie Richtlinien, Verfahren und Vorgehensweisen, um geltende regulatorische Anforderungen an Fahrzeugzertifizierung und Abgasgrenzwerten zu erfüllen.

## **2. Konzernsteuerkreise (U.S. CD ¶ 14; Cal. CD ¶ 13)**

### **a) Aktivitäten der VW Defendants**

Während des in diesem Bericht betrachteten Zeitraums passten die drei betroffenen Konzernsteuerkreise (KSKs) ihre Geschäftsordnungen an. Im August 2019 ergänzte der KSK-CO<sub>2</sub> seine Geschäftsordnung um die Befugnis, Entscheidungen über Angelegenheiten zu treffen, bei denen es um bis zu 25 Mio. Euro pro Marktregion und Jahr geht. Der KSK-CO<sub>2</sub> nahm weitere Änderungen vor, etwa die Beschreibung des Verfolgungsprozesses für Entscheidungen; die Änderungen wurden am 8. Januar 2020 als neue Fassung der Geschäftsordnung herausgegeben. Eine weitere Aktualisierung vom 19. März 2020 enthielt konkrete Anforderungen an die Anwesenheit von Vertretern von VW GOA bei Gesprächen zu Themen mit US-Bezug.

**b) Auditaktivitäten des ICA und Bewertung der Aktivitäten der VW Defendants**

Im in diesem Bericht betrachteten Zeitraum nahm der ICA an Besprechungen der relevanten KSKs teil und beurteilte unter anderem, ob die einzelnen KSKs gemäß der für sie gültigen Geschäftsordnung agieren. Die Bemühungen des ICA konzentrierten sich auf den Umgang der Konzernsteuerkreise mit US-spezifischen Compliance-Themen.

Der ICA bewertete neben Änderungen der KSK-Mitgliedschaft und der Rolle des KSK bei der Auslegung der Regularien auch, wie die flottenweiten Compliance-Ziele durch den KSK festgelegt, verifiziert und dokumentiert werden. Ferner bestätigte der ICA, dass Änderungen der Geschäftsordnung ordnungsgemäß vorgenommen wurden.

Wie bereits im ersten Jahresbericht beschrieben, gründeten die VW Defendants Konzernsteuerkreise, um die Überwachung und Einhaltung US-amerikanischer Gesetze zu Fahrzeugzertifizierung und Abgasgrenzwerten zu gewährleisten. Jeder dieser Steuerkreise unterliegt einer Geschäftsordnung, welche vor dem genannten Stichtag im Consent Decree, dem 12. Juli 2017, verabschiedet wurde. Während des in diesem Bericht betrachteten Zeitraums führten die VW Defendants die KSKs entsprechend ihrer Geschäftsordnung fort.

**3. Prüfung mit mobilen Abgasmessgeräten  
(U.S. CD ¶ 15; Cal. CD ¶ 14)**

**a) Aktivitäten der VW Defendants**

**(1) Prüfung Modelljahr 2019**

Wie schon beim PEMS-Test für die Modelljahre 2017 und 2018 nutzten die VW Defendants die University of California, Riverside (UC-R) als externes Abgasprüflabor, um die in den Consent Decrees geforderten PEMS-Tests für das Modelljahr 2019 durchzuführen.

Die EPA genehmigte den Prüfplan für die PEMS-Tests der VW Defendants für das Modelljahr 2019 am 12. Juli 2019. Die EPA gewährte den VW Defendants für den Abschluss der Prüfungen außerdem eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 2019. Die Prüfungen begannen am 18. Juli 2019 und endeten am 6. Dezember 2019.

Die EPA verlängerte nicht nur die Frist für die Prüfungen, sondern auch die Fristen für die Berichte der VW Defendants. Die Frist für das Einreichen der abschließenden Zusammenfassung der PEMS-Tests bei der EPA und beim CARB („PEMS Summary Report“) für das Modelljahr 2019 war der 15. Januar 2020; eine öffentliche Fassung sollte sowohl in englischer als auch in deutscher Sprache bis zum 5. Februar 2020 auf der öffentlichen Website [www.vwcourtsettlement.com](http://www.vwcourtsettlement.com) hochgeladen werden. Die Einreichung erfolgte am 14. Januar 2020, und die Veröffentlichung auf der Webseite am 4. Februar 2020.

## **(2) Korrektur des zusammengefassten Berichts für das Modelljahr 2018**

Im PEMS Summary Report für das Modelljahr 2018 vom 27. November 2018 wurde irrtümlich die Testhöchstgeschwindigkeit des Audi A7 3.0L für 2019 angegeben. Am 9. Oktober 2019 veröffentlichten die VW Defendants einen überarbeiteten Bericht und räumten den Fehler ein. Die UC-R stellte fest, dass der Fehler keine Auswirkungen auf die im Bericht enthaltenen Emissionswerte hatte. Am 10. Oktober 2019 wurde der überarbeitete Bericht der EPA und dem CARB vorgelegt, und die EPA erteilte den VW Defendants die Erlaubnis, den überarbeiteten Bericht auf der Webseite [vwcourtsettlement.com](http://vwcourtsettlement.com) mit einer Titelseite zu veröffentlichen, auf der die korrigierte Höchstgeschwindigkeit erklärt wurde. Der überarbeitete Bericht wurde am 20. Oktober 2019 auf der Website eingestellt.

### **b) Auditaktivitäten des ICA und Bewertung der Aktivitäten der VW Defendants**

Während des in diesem Bericht betrachteten Zeitraums erhielt und prüfte der ICA unter anderem folgende Dokumente: (1) den der EPA vorgelegten ergänzten Prüfplan für die PEMS-Tests, (2) die Mitteilung an das CARB über den Beginn der PEMS-Tests für das Modelljahr 2019, (3) den ursprünglichen PEMS Summary Report für das Modelljahr 2019 und (4) den überarbeiteten PEMS Summary Report für das Modelljahr 2018.

Zusätzlich überwachte der ICA an der UC-R Teile der PEMS-Fahrzeugvorbereitung und der PEMS-Tests für eine Testgruppe des Modelljahres 2019. Der ICA prüfte auch die Methoden und Prozesse der Datenanalyse, mit der die UC-R die Richtigkeit und Vollständigkeit sicherstellte.

Die VW Defendants führten die PEMS-Tests für das Modelljahr 2019 gemäß Paragraf 15 des U.S. Consent Decree und Paragraf 14 des California Consent Decree durch. Wie in Abschnitt G.1 erwähnt, machten die VW Defendants gemäß California Consent Decree vor Beginn der PEMS-Tests rechtzeitig schriftlich Mitteilung an das CARB.

## **4. Definition der Verantwortlichkeiten von Führungskräften (U.S. CD ¶ 17; Cal. CD ¶ 16)**

### **a) Aktivitäten der VW Defendants**

Gemäß den Consent Decrees waren die VW Defendants aufgefordert, „Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten“ (AKVs) der „Management-Positionen, die hinsichtlich der Einhaltung der US-amerikanischen Gesetze und Vorschriften zum Umweltschutz am Produktentwicklungsprozess beteiligt sind“, zu definieren. Wie im ersten und zweiten Jahresbericht erörtert, haben die VW Defendants die AKVs für Manager definiert, regelmäßig überprüft und überarbeitet, um Restrukturierungen oder Änderungen bei den Verantwortlichkeiten der Manager zu berücksichtigen.

Während des in diesem Bericht betrachteten Zeitraums haben die VW

Defendants die AKVs weiterhin regelmäßig überarbeitet und dem ICA im Februar 2020 in jüngster Fassung vorgelegt. Im Jahr 2019 führten die VW Defendants ferner eine Reihe von AKV-bezogenen internen Revisionen durch. Die Interne Revision identifizierte insgesamt 536 Managerpositionen sowohl im Konzern als auch bei VW Pkw und verwendete eine Stichprobe von 58 AKVs zur genauen Prüfung. Die Interne Revision kam zu dem Ergebnis, dass die auf die Consent Decrees bezogenen AKVs ordnungsgemäß definiert waren und „Inhalte zur Einhaltung der gesetzlichen Umweltschutzanforderungen in den USA“ umfassten.

Bei AUDI stellte die Interne Revision fest, dass die auf die Consent Decrees bezogenen AKVs zwar definiert waren, aber nicht klar war, bei wem die Verantwortung für die laufende Aktualisierung der AKVs lag. Bei VW GOA stellte die Interne Revision fest, dass die auf die Consent Decrees bezogenen AKVs definiert und ordnungsgemäß aktualisiert waren. Die Interne Revision stellte darüber hinaus fest, dass die Zuständigkeit der auf GOA Chattanooga bezogenen AKVs zu klären sei. Diese Anforderung wurde im Berichtszeitraum erfüllt, VW GOA übernahm dafür die Verantwortung.

Im Juni 2019 gaben die VW Defendants eine neue interne Richtlinie heraus, der zufolge die AKVs mindestens einmal jährlich zu prüfen sind, um die Einhaltung der Vorschriften aus den Consent Decrees zu gewährleisten. Der Konzern-Organisationsentwicklung (K-GO) wurde die Verantwortung dafür übertragen, dass die AKVs alle Anforderungen der Consent Decrees erfüllen.

#### **b) Auditaktivitäten des ICA und Bewertung der Aktivitäten der VW Defendants**

In dem von diesem Bericht betrachteten Zeitraum überprüfte der ICA die Überarbeitungen der AKVs durch die VW Defendants. Der ICA überprüfte auch den Revisionsbericht zu den AKVs von AUDI vom 11. Juni 2019 sowie den Revisionsbericht zu den AKVs der VW AG vom 3. September 2019. Der ICA traf bei zahlreichen Gelegenheiten mit den betreffenden Geschäftsbereichen zusammen, um zu bewerten, ob die Manager mit Compliance-bezogenen AKVs ihre Verantwortlichkeiten kennen. Bei diesen Treffen überprüfte der ICA die einschlägigen Unterlagen und erörterte konkrete Einzelheiten.

Wie im ersten Jahresbericht des ICA beschrieben, definierten die VW Defendants die AKVs der am Produktentwicklungsprozess beteiligten Manager in Bezug auf die Einhaltung von US-Umweltgesetzen und -vorschriften bis zu dem in den Consent Decrees genannten Stichtag, dem 11. August 2017. Die überarbeiteten AKVs und AKV-bezogenen internen Revisionen bewiesen, dass die VW Defendants während des in diesem Bericht betrachteten Zeitraums kontinuierlich Fortschritte bei der weiteren Definition und Überarbeitung der AKVs machten.

## **5. Pflichten in Verbindung mit den Golden Rules**

### **a) Aktivitäten der VW Defendants**

#### **(1) Umsetzung der Golden Rules (U.S.-CD 16; Cal. CD 15)**

Die VW Defendants setzten ihre Bemühungen um die Verbesserung und Aktualisierung der mit den Golden Rules zusammenhängenden Prozesse fort. Obwohl die VW Defendants anfänglich auf die Umsetzung der Golden Rules für Motorsteuergeräte (ECUs) fokussiert waren, dehnten sie während des in diesem Bericht betrachteten Zeitraums die Umsetzung der Golden Rules auf den gesamten Produktentwicklungsprozess aus, einschließlich der Getriebesteuergeräte (TCUs) und bestimmter anderer Steuergeräte (OCUs).

Die VW Defendants unternahmen ferner Bemühungen, um im gesamten Produktentwicklungsprozess ein „Three Lines of Defense“-Modell zu institutionalisieren. Das Modell soll sicherstellen, (1) dass die Geschäftsbereiche effektiv arbeiten (erste Verteidigungslinie), (2) dass es einen Aufsichts- und Überwachungsprozess gibt, der eine regelkonforme Tätigkeit der Geschäftsbereiche sicherstellen soll (zweite Verteidigungslinie), und (3) dass es jährliche Risikobewertungen gibt, die zu internen Revisionen von Schlüsselprozessen führen (dritte Verteidigungslinie).

Die VW Defendants haben ferner die Konzern- und Markenrichtlinien für ein Produkt-Compliance-Management-System (PCMS) fertiggestellt. Diese Richtlinien legen die Ziele für den gesamten Produktentwicklungsprozess fest. Der Konzern hat seine PCMS-Richtlinie am 24. September 2019 fertiggestellt, VW Pkw am 16. Dezember 2019, AUDI am 21. November 2019 und VW GOA am 12. Dezember 2019.

#### **(2) Umsetzung der Golden Rule 5**

Wie im zweiten Jahresbericht erörtert, stießen die VW Defendants auf Herausforderungen bei der Umsetzung der Golden Rule 5, die den Prozess der Identifizierung und Genehmigung nicht-bestellter Software-Funktionen von externen Herstellern regelt. In der Antwort auf die empfohlenen Maßnahmen 2 und 2.1 gaben die VW Defendants an, dass es bis August 2018 nur ein „allgemeines Konzept“ gab, das als Rahmen für den mit der Golden Rule 5 verbundenen Prozess diente. Im August 2018 gaben die VW Defendants den Prozessstandard für Golden Rule 5 heraus; dieser enthielt Arbeitsanweisungen, Geschäftsordnungen und interne Kontrollen. Anschließend setzten die betroffenen Geschäftsbereiche die Umsetzung und Aktualisierung des Prozesses fort.

Damit die VW Defendants nicht-bestellte Software ordnungsgemäß identifizieren und genehmigen können, müssen ihre Softwarelieferanten über ein Änderungsmanagementsystem für Software verfügen, das eine „Traceability“ der Softwareentwicklung ermöglicht. Die VW Defendants fügen in neue Lieferverträge Anforderungen an die Traceability der Softwareentwicklung ein und verlangen, dass Lieferanten software-bezogene Best Practices und Standards der Automobilindustrie anwenden, die als „ASPICE“ bekannt sind. Auch während des in diesem Bericht betrachteten Zeitraums ergänzten die VW Defendants ihre bestehenden Verträge mit

ECU- und TCU-Softwarelieferanten um Anforderungen, die sich in Verbindung mit der Golden Rule 5 ergeben, einschließlich Traceability.

Ferner nahmen die VW Defendants die mit der Golden Rule 5 verbundenen Überprüfungen aller wichtigen ECU- und TCU-Softwarelieferanten vor, um beurteilen zu können, inwieweit die Lieferanten die Anforderungen gemäß der Golden Rule 5 erfüllen. Die VW Defendants übernahmen ein Bewertungssystem, nach dem nur Softwarelieferanten, die mindestens die Note „B“ erhalten, für neue Softwareverträge in Betracht kommen. Auf der Grundlage dieser nach der Golden Rule 5 durchgeführten Überprüfungen wurden Softwarelieferanten ermittelt, die für neue Verträge in Betracht kommen, während andere Lieferanten ausgeschlossen werden. Über ausgeschlossene Lieferanten wird der relevante Vorstand in Kenntnis gesetzt.

### **(3) Mitarbeiterschulungen (U.S. CD ¶ 16; Cal. CD ¶ 15)**

Die für ECUs und TCUs entwickelten Schulungsprogramme zu den Golden Rules wurden auf die OCUs ausgedehnt. Abteilungsleiter prüfen, inwieweit eine Schulung zu den Golden Rules für Mitarbeiter zwingend ist, und veranlassen die Durchführung solcher obligatorischen Schulungen. Bei der VW AG war die allgemeine Schulung zu den Golden Rules nicht für alle Mitarbeiter der Entwicklung (E) und der Forschung und Entwicklung des Konzerns (K-GE) zwingend vorgeschrieben. Dennoch lag 2019 die Beteiligungsquote der Mitarbeiter in diesen Abteilungen bei 94 %. Bei AUDI war eine Online-Schulung zu den Golden Rules für alle Führungskräfte sowie für indirekte Mitarbeiter in der Entwicklung (I/E) und in der Qualitätssicherung (I/GQ) mit Tätigkeiten, die unter die Golden Rules fallen, zwingend vorgeschrieben.

### **(4) Überwachung der Umsetzung der Golden Rules unter Verwendung des GRC-Prozesses (U.S. CD ¶ 16; Cal. CD ¶ 15)**

Wie in den Consent Decrees verlangt, nutzten die VW Defendants den jährlichen GRC-Prozess, um die Umsetzung der Golden Rules zu überwachen. Der jährliche GRC-Prozess sieht vor, dass die VW Defendants ihre Risikomanagementverfahren untersuchen, systemische Risiken ermitteln, Korrekturmaßnahmen durchführen und diese Maßnahmen entsprechend dokumentieren. Zum jährlichen GRC-Prozess gehört das Definieren von Risiken und Gegenmaßnahmen zu diesen Risiken sowie von Managementkontrollen, mit denen die Durchführung der Gegenmaßnahmen sichergestellt wird.

2019 schlossen die VW Defendants weitere Risiken, Gegenmaßnahmen und Managementkontrollen ein, die unter die Golden Rules fallen, nämlich insgesamt 86 Risiken (gegenüber 65 in 2018), 311 Gegenmaßnahmen (gegenüber 228) und 509 Managementkontrollen (gegenüber 371). Ein wichtiger Grund für diese Zunahme waren die Einbeziehung von Risiken, Gegenmaßnahmen und Managementkontrollen, die unter Golden Rule 5 fallen, sowohl bei VW Pkw als auch bei AUDI und der Einschluss von OCU-bezogenen Risiken bei AUDI.

Im Rahmen des jährlichen GRC-Prozesses findet eine Wirksamkeitsnachweis-Prüfung der Managementkontrollen, die zur Minderung von Compliance-Risiken

verwendet werden, in Form einer Selbsteinschätzung, eines Peer Review oder einer externen Bewertung statt. Der zweite Jahresbericht enthielt Bewertungen von auf den Golden Rules basierenden Managementkontrollen, die 2018 von externen Prüfgesellschaften durchgeführt wurden. Die Bewertungen bei VW Pkw und AUDI deckten Designschwächen einiger Managementkontrollen auf, für die Korrekturmaßnahmen definiert wurden. Aufgrund von Besprechungen mit dem ICA und den Schlussfolgerungen aus der externen Bewertung der Wirksamkeit haben die VW Defendants ihre Managementkontrollen überarbeitet und aktualisiert. Bis Mai 2020 waren – bis auf zwei – alle aus den Bewertungen 2018 resultierenden Korrekturmaßnahmen abgeschlossen. Die zwei übrigen Maßnahmen, von denen eine auf ein IT-Tool zurückgreift, dessen Entwicklung sich verzögerte, sollen bis 30. Juni 2020 abgeschlossen werden.

2019 griffen der Konzern und VW Pkw auf eine Kombination aus Selbstbewertung und externer Bewertung zurück; dabei hat eine externe Prüfgesellschaft 75 % der gesamten Bewertung vorgenommen. AUDI hat für die gesamte Bewertung der Wirksamkeit eine externe Prüfgesellschaft eingesetzt. Auf Ebene des Konzerns und bei VW Pkw wurden 84 % der auf den Golden Rules basierenden Managementkontrollen für wirksam befunden; 2018 waren es noch 34 %. Bei AUDI wurden 84 % der Managementkontrollen für wirksam befunden, gegenüber 61 % im Jahr 2018. Die Feldarbeit für die Bewertung der Wirksamkeit bei VW GOA wurde 2019 abgeschlossen; die Ergebnisse werden im zweiten Quartal 2020 erwartet.

Die Bewertungen hatten Korrekturmaßnahmen zur Folge. Das Risikomanagement des Konzerns berichtete über den Abschluss dieser Korrekturmaßnahmen vierteljährlich an den Konzernvorstand und den Prüfungsausschuss des Konzernaufsichtsrats. Die dem Konzern und VW Pkw gesetzte Frist für die Korrekturmaßnahmen ist der 14. November 2020. AUDI hat für die Korrekturmaßnahmen eine Frist bis zum 30. Juni 2020.

**(5) Definition von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten für Geschäftsbereiche, Ausschüsse und Vorstände  
(U.S. CD ¶ 16; Cal. CD ¶ 15)**

Wie oben in Bezug auf Paragraph 17 des U.S. Consent Decree bereits erörtert, haben die VW Defendants während des in diesem Bericht betrachteten Zeitraums die AKVs im erforderlichen Umfang weiter überarbeitet, AKV-bezogene interne Revisionen durchgeführt und eine neue interne Richtlinie herausgegeben, der zufolge die AKVs jährlich zu prüfen sind, um die Einhaltung der Consent Decrees zu gewährleisten.

**(6) Revisionsprüfung der Implementierung der Golden Rules (US CD ¶ 18, Cal. CD ¶ 17)**

Wie im ersten und zweiten Jahresbericht beschrieben, hat die Interne Revision 2017 und 2018 gemäß den Consent Decrees 17 Prüfungen der Golden Rules durchgeführt. Gegenstand dieser Prüfungen waren der Softwareentwicklungsprozess für ECU, TCU und OCU sowie die Prozesse der Emissions-Typisierung und der

Ausschüsse für Produktsicherheit. Das Ergebnis dieser Prüfungen waren 433 Maßnahmenpunkte. Bis Juli 2019 waren alle dieser Maßnahmenpunkte abschließend bearbeitet worden.

Im Juni 2018 hat die Interne Revision mit Follow-up-Prüfungen der Golden Rules bei VW GOA, VW Pkw und AUDI angefangen. Die Follow-up-Prüfungen bei AUDI und VW GOA wurden während des im zweiten Jahresbericht betrachteten Zeitraums abgeschlossen. Im Berichtszeitraum wurden sieben von acht Follow-up-Auditberichten von VW Pkw veröffentlicht (der achte Bericht wurde Ende April 2020 veröffentlicht).

## **b) Auditaktivitäten des ICA und Bewertung der Aktivitäten der VW Defendants**

### **(1) Umsetzung der Golden Rules**

Wie im zweiten Jahresbericht des ICA erörtert, haben die VW Defendants umfassende Prozessdokumente vorgelegt, die ihre Bemühungen um die Umsetzung der Golden Rules belegen, insbesondere die Aktualisierung ihrer Geschäftsordnung, ihrer Prozessstandards, ihrer Arbeitsanweisungen und der mit dem Produktentwicklungsprozess verbundenen AKVs. Während des in diesem Bericht betrachteten Zeitraums prüfte der ICA diese Unterlagen sowie die aktualisierten Antworten der VW Defendants auf Einhaltung der empfohlenen Maßnahme 2.1. Der ICA traf sich außerdem mit Vertretern verschiedener Abteilungen, um mit ihnen über die Einführung des „Three Lines of Defense“-Modells bei VW Pkw und AUDI zu diskutieren, und sprach mit den betroffenen Mitarbeitern über Aktualisierungen der Prozesse in Zusammenhang mit der Golden Rule 5.

Wie im zweiten Jahresbericht erörtert, haben die VW Defendants die Golden Rules wie in den Consent Decrees vorgesehen fristgerecht zum 10. Oktober 2017 durch eine verbindliche Prozessdokumentation (in genehmigter Form und als Entwurf) für die Entwicklung von ECU-Software, die Emissions-Typisierung und die Ausschüsse für Produktsicherheit umgesetzt.

Im zweiten Jahresbericht ging es auch um die Aussage der VW Defendants, dass sie bezüglich der Golden Rule 5 zum 10. Oktober 2017 über ein „umfassendes Konzept“ verfügten; die endgültige Prozessdokumentation für die Umsetzung der Golden Rule 5 für ECU kam im August 2018 heraus.

Die Consent Decrees gaben keine Fristen für die „Implementierung von Software und Informationstechnologie“ vor; folglich mussten viele der mit den Golden Rules verbundenen IT-Tools nicht bis zum 10. Oktober 2017 eingeführt werden. Wie im ersten Jahresbericht beschrieben, haben die VW Defendants auf diesem Gebiet jedoch Fortschritte gemacht. VW GOA beispielsweise hatte beide aus der Golden Rule 9 resultierenden Mindestanforderungen an IT-Tools bis Juni 2018 erfüllt. Während des in diesem Bericht betrachteten Zeitraums machten die VW Defendants bei der Einführung der mit den Golden Rules verbundenen Software und IT-Tools weiter Fortschritte.

## **(2) Mitarbeiterschulung**

Im von diesem Bericht betrachteten Zeitraum setzte der ICA die Überprüfung der mit den Golden Rules verbundenen Schulungsprogramme fort. In diesem Zusammenhang hat der ICA Schulungsunterlagen, Statistiken zur Beteiligungsquote sowie die Dokumentation zu verbindlichen und unverbindlichen Schulungen zu den Golden Rules geprüft. Der ICA hielt Besprechungen mit den für die Schulungen zuständigen Abteilungen ab und prüfte die neuen Unterlagen zur Mitarbeiterschulung.

Wie im ersten und zweiten Jahresbericht beschrieben, haben die VW Defendants wie in den Consent Decrees vorgesehen regelmäßige Mitarbeiterschulungen zu den mit den Golden Rules verbundenen Prozessen eingeführt und abgehalten. Während des in diesem Bericht betrachteten Zeitraums wurden die Schulungen fortgesetzt.

## **(3) Überwachung**

Im ersten und zweiten Jahresbericht hat der ICA erörtert, wie die VW Defendants die Umsetzung der Golden Rules anhand des jährlichen GRC-Prozesses überwachen, wie in den Consent Decrees verlangt. Während des in diesem Bericht betrachteten Zeitraums und wie oben beschrieben, fand die Überwachung anhand des jährlichen GRC-Prozesses erneut statt.

## **(4) Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten (AKVs)**

Im von diesem Bericht betrachteten Zeitraum prüfte der ICA Überarbeitungen von AKVs und AKV-bezogene interne Revisionen. Darüber hinaus sprach der ICA mit Vertretern verschiedener Geschäftsbereiche über die AKVs, einschließlich der auf die Golden Rules bezogenen AKVs.

Wie im ersten Jahresbericht beschrieben, haben die VW Defendants die AKVs der am Produktentwicklungsprozess beteiligten Geschäftsbereiche, Ausschüsse und Vorstände, unter anderem in Bezug auf mit den Golden Rules zusammenhängende AKVs, vor dem in den Consent Decrees genannten Stichtag, dem 10. Oktober 2017, definiert. Während des in diesem Bericht betrachteten Zeitraums setzten die VW Defendants die regelmäßige Überarbeitung dieser AKVs fort.

## **(5) Interne Revision der Umsetzung der Golden Rules**

Während des in diesem Bericht betrachteten Zeitraums überprüfte der ICA die Berichte zu den oben beschriebenen Follow-up-Prüfungen sowie die daraus entwickelten Maßnahmenpunkte und die Fortschritte der VW Defendants bei der Bearbeitung dieser Maßnahmenpunkte.

Wie im ersten Jahresbericht des ICA beschrieben, haben die VW Defendants bis zu dem in den Consent Decrees genannten Stichtag, dem 13. April 2018, interne Revisionen zur Nachverfolgung der Umsetzung der Golden Rules eingeführt und abgehalten. Der Prozess der Follow-up-Prüfungen begann während des im zweiten

Jahresbericht betrachteten Zeitraums. Dieser Follow-up-Prozess wurde während des Berichtszeitraums fortgeführt und mit der Veröffentlichung des letzten Follow-up-Auditberichts Ende April 2020 abgeschlossen.

## **K. DAS HINWEISGEBERSYSTEM (U.S. CD ¶¶ 20 & 21; CAL. CD ¶¶ 19 & 20)**

Dieser Abschnitt des dritten Jahresberichts beschreibt das Vorgehen der VW Defendants, die mit den Consent Decrees einhergehenden Pflichten hinsichtlich des Hinweisgebersystems einzuhalten.

### **1. Aktivitäten der VW Defendants**

#### **a) Umsetzung und Weiterentwicklung des Konzern-Hinweisgebersystems**

Mit Version 3.0 der Richtlinie zum Hinweisgebersystem wurden die Rollen und Verantwortlichkeiten wichtiger Abteilungen angepasst. Außerdem wurde die Definition eines „Schweren Regelverstoßes“ überarbeitet, um sicherzustellen, dass alle Hinweise in Verbindung mit Verstößen gegen US-Umweltvorschriften richtig identifiziert werden.

Der Konzernvorstand genehmigte am 7. Mai 2019 Version 4.0 der Richtlinie, die am 1. Juni 2019 in Kraft trat. AUDI setzte Version 4.0 zum 1. August 2019 um, und VW GOA sowie GOA Chattanooga setzten Version 4.0 zum 11. Juli 2019 um. Mit Version 4.0 der Hinweisgeberrichtlinie wurden die Rollen und Verantwortlichkeiten bestimmter Abteilungen weiter geklärt und verdeutlicht, welche Art von Hinweisen einen Schweren Regelverstoß darstellen. Diese Version beinhaltete zusätzliche Prozesse für die Überwachung des gesamten Hinweisgebersystems.

Im zweiten Jahresbericht empfahl der ICA mehrere Prozessverbesserungen, um die Wirksamkeit des Hinweisgebersystems zu steigern. Dabei handelte es sich unter anderem um noch klarer definierte Rollen und Verantwortlichkeiten, hinsichtlich der für den Betrieb des Hinweisgebersystems zuständigen Abteilungen. Zum Zeitpunkt des Entwurfs des zweiten Jahresberichts waren die VW Defendants dabei, die von der Konzernrevision angesprochenen Prozessschwächen im gesamten Hinweisgebersystems zu beheben. Version 4.0 definiert diese Rollen und Verantwortlichkeiten genauer und greift die identifizierten Prozessschwächen auf.

#### **b) Bindung fachlich ausgebildeter und geschulter Mitarbeiter**

Im Rahmen des zum Zeitpunkt dieses Berichts bestehenden Hinweisgebersystems waren die für die Verwaltung des Systems zuständigen Mitarbeiter bei der VW AG und bei AUDI den Aufklärungs-Offices innerhalb der Compliance-Funktion zugeordnet. Bei der VW AG handelte es sich bei diesen Mitarbeitern größtenteils um Syndikusrechtsanwälte. Bei AUDI waren diese Mitarbeiter ausgebildete Rechtsanwälte, Auditoren oder Compliance-Fachkräfte oder Mitarbeiter, die einen Hochschulabschluss (Bachelor oder Master) in Betriebswirtschaft, Rechnungswesen und/oder

Wirtschaftsrecht besaßen.

Im Berichtszeitraum haben die Aufklärungs-Offices der VW AG und von AUDI ihr Personal weiter erhöht. Die Aufklärungs-Offices bei der VW AG und AUDI stellten zusätzliche Mitarbeiter ein, darunter auch Personal für die Qualitätssicherung und die eigentliche Fallbearbeitung. Der Chief Ethics and Compliance Officer von VW GOA, eine qualifizierte Rechtsanwältin und zugleich eine erfahrene Compliance-Fachkraft, war nach wie vor die primäre Ansprechpartnerin im Hinweisgebersystem von Volkswagen bei VW GOA. Es wurden keine weiteren Mitarbeiter mit Verantwortung für die Verwaltung des Hinweisgebersystems bei VW GOA eingesetzt.

**c) Bestimmung von Verstößen gegen US-Umweltgesetze als „Schwere Regelverstöße“**

Im von diesem Bericht betrachteten Zeitraum glichen die Plausibilisierung, die Kategorisierung und die Untersuchungsverfahren bei Hinweisen auf Regelverstöße im Wesentlichen den Prozessen, die im zweiten Jahresbericht des ICA erläutert wurden. Wie schon bei früheren Versionen ist in Version 4.0 der Hinweisgeberrichtlinie bei der VW AG, bei AUDI und VW GOA geregelt, dass „Verstöße gegen US-Umweltvorschriften [...] stets Schwere Regelverstöße“ darstellen.

**d) Jährliche Berichterstattung zu bestimmten Meldungen von Hinweisgebern**

Der zweite Jahresbericht beschrieb den Prozess der VW Defendants, der sicherstellt, dass alle Meldungen von Hinweisgebern in Verbindung mit möglichen Verstößen gegen US-amerikanische Umweltgesetze oder Umweltvorschriften identifiziert, bearbeitet und von den VW Defendants im jeweiligen Jahresbericht erfasst werden. Als Teil dieses Prozesses prüfte eine externe Kanzlei die Liste der Fälle und gab den VW Defendants Rückmeldung dazu, ob die Hinweise aus ihrer Sicht berichtspflichtig wären.

Im von diesem Bericht betrachteten Zeitraum setzten die VW Defendants Kontrollen im Hinblick auf die Kennzeichnung aller relevanten Meldungen für die Aufnahme in den Jahresbericht um. Die Kontrollen umfassten die regelmäßige Überprüfung aller Meldungen eines Viermonatszeitraums durch das Zentrale Aufklärungs-Office, um sicherzustellen, dass Hinweise die Verstöße gegen US-amerikanische Umweltgesetze oder Umweltvorschriften betreffen könnten, für die Prüfung durch eine externe Kanzlei gekennzeichnet wurden. Ein ähnlicher Prozess mit zusätzlichen monatlichen Überprüfung wurde beim AUDI Aufklärungs-Office durchgeführt. Der Prozess beim AUDI Aufklärungs-Office wurde von einem Mitarbeiter in der Funktion der Qualitätssicherung zusammen mit der Leiterin des AUDI Aufklärungs-Offices durchgeführt.

Bei VW GOA überprüfte mindestens ein Rechtsanwalt der Rechtsabteilung jeden Monat alle Meldungen, um sicherzustellen, dass potenzielle Verstöße gegen US-Umweltschutzgesetze und Vorschriften zur weiteren Untersuchung gekennzeichnet und an das Zentrale Aufklärungs-Office weitergeleitet wurden.

Die Identifizierung von vier nicht aufgenommenen Whistleblower-Hinweisen aus der vorangegangenen Berichtsperiode wird oben in Kapitel I.2 oben erörtert.

Die Informationen über das Hinweisgeber-Case-Tracking im dritten Jahresbericht der VW Defendants umfassten Beschreibungen von 164 von der VW AG bearbeiteten Whistleblower-Hinweisen (einschließlich drei Hinweisgeberfälle, die ursprünglich bei VW GOA eingingen) sowie von 115 Whistleblower Hinweisen, welche von AUDI bearbeitet wurden.

## **2. Auditaktivitäten des ICA und Bewertung der Aktivitäten der VW Defendants**

In dem von diesem Bericht betrachteten Zeitraum führte der ICA weiterhin Testverfahren aller Phasen des Hinweisgebersystems durch. Dies umfasste Sitzungen mit und die Befragung von und die Unterredung mit dem Personal der VW Defendants, das für das Hinweisgebersystem verantwortlich war, die Überprüfung der relevanten Dokumentation, Prozess-Durchsprachen, die erneute Durchführung von Verfahren und eine stichprobenartige Prüfung von Hinweisgeberfällen.

In Bezug auf das Hinweisgeber-Case-Tracking und die Meldepflichten überprüfte der ICA den Prozess der VW Defendants für die Fallerfassung und Berichterstattung und besprach eine Stichprobe von Hinweisen mit Mitarbeitern des Aufklärungs-Office, nahm Einsicht in relevante Dokumentationsunterlagen und führte Prozess-Durchsprachen und einzelne Verfahren erneut durch.

Wie im zweiten Jahresbericht ausgeführt, identifizierte der ICA bereits zuvor mehrere Whistleblower-Hinweise in Verbindung mit potenziellen Verstößen gegen US-amerikanische Umweltgesetze und Umweltvorschriften, welche die VW Defendants ursprünglich nicht zur Aufnahme in den zweiten Jahresbericht der VW Defendants gekennzeichnet hatten. Infolgedessen empfahl der ICA die Recommended Action 5.1, welche die VW Defendants dazu anhielt, die Wirksamkeit der Berichterstattung in diesem Bereich zu bestätigen. Im von diesem Bericht betrachteten Zeitraum setzten die VW Defendants entsprechende ergänzende Kontrollen um. Diese umfassten u. a. die Durchführung weiterer Mitarbeiterschulungen zu den US-amerikanischen Gesetzen und Vorschriften zum Umweltschutz und die Umsetzung weiterer Kontrollen zur Qualitätssicherung.

In dem hier relevanten Berichtszeitraum setzten die VW Defendants die Umsetzung und Verwaltung des Hinweisgebersystems fort, einschließlich der Richtlinien und Verfahren, um Fälle von Fehlverhalten zu erfassen, zu kategorisieren, zu untersuchen und bei festgestelltem Fehlverhalten entsprechende Sanktionsmaßnahmen zu verhängen. Die VW Defendants setzten in diesem Zeitraum die aktualisierte Version 4.0 der Richtlinie um und zeigten damit kontinuierliche Fortschritte bei der Verbesserung und Weiterentwicklung des Hinweisgebersystems.

Die VW Defendants beschäftigten professionell ausgebildete und geschulte Mitarbeiter zur Verwaltung des Hinweisgebersystems. Darüber hinaus definierten die VW Defendants, wie in den Consent Decrees gefordert, „Verstöße gegen US-amerikanische Umweltschutzvorschriften“ im Rahmen der Hinweisgeberrichtlinie

weiterhin als Schwere Regelverstöße.

Die VW Defendants setzten zudem die Umsetzung und Durchführung bestimmter Prozesse und Kontrollen fort, die sicherstellen sollen, dass alle Hinweisgeber-Meldungen in Verbindung mit Verstößen gegen US-amerikanische Gesetze und Vorschriften zum Umweltschutz identifiziert, bearbeitet und im Jahresbericht der VW Defendants erfasst werden. Aufgrund der Prozessschwächen, die in vorangegangenen Berichtsperioden identifiziert wurden, etablierten die VW Defendants zusätzliche Kontrollen, um die Wirksamkeit der Prozesse zu verbessern. Nach der Entdeckung von vier weiteren Hinweisgeber-Meldungen, die aufgrund verzögerter Registrierung nicht im zweiten Jahresbericht der VW Defendants erfasst worden waren, führte die VW AG, wie im Kapitel I.2 erörtert, eine zusätzliche Überprüfung durch, um sicherzugehen, dass alle relevanten Hinweise im dritten Jahresbericht erfasst wurden.

## **L. ERGÄNZUNGEN ZUR MITARBEITERBEFRAGUNG (U.S. CD ¶ 22; CAL. CD ¶ 21)**

Dieser Abschnitt des dritten Jahresberichts beschreibt die Bemühungen der VW Defendants, die mit den Consent Decrees einhergehenden Pflichten hinsichtlich der jährlichen Mitarbeiterbefragung (Stimmungsbarometer oder „StiBa“) einzuhalten.

### **1. Aktivitäten der VW Defendants**

#### **a) Integritätsfrage**

Das StiBa 2019 wurde zwischen Oktober und November 2019 durchgeführt. Die VW Defendants änderten die Integritätsfrage des StiBa nicht, die in Verbindung mit dem StiBa 2017 erstmals entwickelt und verwendet wurde. Die Integritätsfrage zielt auf die Reaktion der Mitarbeiter auf folgende Aussage ab: „In unserer OE [Organisationseinheit] ist es jedem möglich, sich integer zu verhalten.“ Auch der dazugehörige erläuternde Text im StiBa 2019 blieb unverändert.

#### **b) StiBa-Leitfäden für Führungskräfte**

Die VW Defendants nahmen weiterhin Fragen-Checklisten in ihren StiBa-Leitfäden für Führungskräfte auf („StiBa-Leitfäden“), die auf die Einhaltung der US-amerikanischen Gesetze und Vorschriften zum Umweltschutz abzielen. Im von diesem Bericht betrachteten Zeitraum wurden die Liste von Fragen durch den Head of Sustainability bei der VW AG überprüft und die Frage zu den entsprechenden Umweltaforderungen bei US-amerikanischen Projekten aktualisiert, sodass sie je nach Art des Projekts konkretere Quellen für Orientierungshilfen enthält.

Von September bis einschließlich Dezember 2019 verteilten die VW Defendants die StiBa-Leitfäden für Führungskräfte über mehrere Kanäle, darunter Newsletter für Führungskräfte und StiBa-Koordinatoren sowie E-Mail-Nachrichten durch Mitarbeiter des Personalwesens bei VW GOA und GOA Chattanooga. Die Informationen wurden am 4. Oktober 2019 per E-Mail an die betroffenen Führungskräfte von VW GOA übermittelt.

**c) Beobachten und Adressieren der Ergebnisse der StiBa-Befragung in Bezug auf die Integritätskampagne**

Die Vorgehensweise der VW Defendants zur Überwachung und Bearbeitung der StiBa-Ergebnisse in Verbindung mit der Integritätskampagne im von diesem Bericht betrachteten Zeitraum umfasste die Fortführung und den Ausbau der zentralen wie auch dezentralen Aktivitäten, die im vorangegangenen Berichtszeitraum etabliert wurden.

Die aus der vorangegangenen Berichtsperiode fortgeführten zentralen Maßnahmen umfassten „Centers of Excellence“ (für bestimmte Organisationseinheiten), mit denen Handlungsfelder identifiziert werden sollen, in denen die Integritätskultur langfristig verbessert werden könnte, sowie „Best Practice Workshops“ (für Führungskräfte der betreffenden Teams und weiterer Funktionsbereiche), in denen die Erkenntnisse der Centers of Excellence ausgetauscht und Maßnahmen zur Stärkung der Integritätskultur identifiziert werden.

Während des von diesem Bericht betrachteten Zeitraums entwickelte der Konzern konkrete und global relevante Themen, sogenannte „weltweit zentrale Maßnahmen“, um die im StiBa 2018 festgestellten Schwächen zu adressieren. Die entwickelten zentralen Maßnahmen umfassten:

(1) verbesserte Kommunikation zu Integritätsthemen; (2) gesellschaftsspezifische Kommunikation neuer und aktualisierter Vorschriften; (3) aktualisierte „Dialogformate“ zur Einführung und Diskussion der „Group Essentials“ von Volkswagen; und (4) verbesserte Kommunikation an das Management in den Bereichen Integrität, Kultur und Compliance.

Die aus der vorangegangenen Berichtsperiode fortgeführten dezentralen Aktivitäten, die von den jeweiligen Führungskräften innerhalb ihrer Organisationseinheiten durchgeführt werden, umfassten Gespräche im Rahmen von „Teamdialogen“ sowie Besprechungen zur Bewertung der StiBa-Ergebnisse und zur Festlegung entsprechender Maßnahmenpläne. Während des von diesem Bericht betrachteten Zeitraums wurden die konkreten Anforderungen in Verbindung mit der Bewertung der StiBa-Ergebnisse weiter ausgearbeitet. Erzielte eine Organisationseinheit einen Index von unter 79 (von möglichen 100) im „Grundsatzindikator“, ein Auszug der StiBa-Fragen einschließlich der Integritätsfrage, mussten die Ergebnisse in der Organisationseinheit besprochen werden; allerdings war die Ableitung konkreter Maßnahmen nicht mehr erforderlich.

Eine Schwäche bei der Überwachung der Umsetzung obligatorischer Maßnahmen in Reaktion auf das StiBa 2018 wurde vom ICA festgestellt. Als Reaktion darauf entwickelte der Konzern einen verbesserten Prozess für die Überwachung der Ableitung und Umsetzung konkreter Maßnahmen aus den StiBa-Ergebnissen.

**d) Überblick über die StiBa-Ergebnisse in Bezug auf die Integritätskampagne im dritten Jahresbericht der VW Defendants**

Wie in den Consent Decrees verlangt, gaben die VW Defendants im dritten Jahresbericht einen Überblick über die StiBa-Ergebnisse in Bezug auf die

Integritätskampagne.

## **2. Auditaktivitäten des ICA und Bewertung der Aktivitäten der VW Defendants**

In dem von diesem Bericht betrachteten Zeitraum überprüfte der ICA das StiBa und die StiBa-Leitfäden für Führungskräfte des Jahres 2019. Der ICA führte eine Befragung relevanter Mitarbeiter durch und überprüfte die mit dem StiBa 2019 und den StiBa-Befragungsergebnissen in Verbindung stehenden Prozesse.

Das StiBa 2019 umfasste die von den Consent Decrees geforderte Integritätsfrage, deren Formulierung seit den StiBa-Befragungen 2017 und 2018 unverändert blieb. Die Leitfäden für Führungskräfte enthielten Fragen oder Aussagen zur Bewertung der Einhaltung US-amerikanischer Umweltgesetze oder Umweltvorschriften, und der ICA bestätigte, dass die aktualisierten Leitfäden bei jedem der VW Defendants im Jahr 2019 verbreitet wurden. Im von diesem Bericht betrachteten Zeitraum führten die VW Defendants darüber hinaus einen zentralisierten Prozess zur Überwachung und Bearbeitung der Antworten aus der StiBa-Befragung in Bezug auf die Integritätskampagne durch.

## **M. ERGÄNZUNGEN ZUM CODE OF CONDUCT (VERHALTENSKODEX) (U.S. CD ¶ 23; Cal. CD ¶ 22)**

In diesem Abschnitt werden die Anstrengungen der VW Defendants zur Einhaltung der ihnen durch den Consent Decree auferlegten Pflichten in Bezug auf den Code of Conduct der einzelnen Gesellschaften beschrieben.

### **1. Aktivitäten der VW Defendants**

#### **a) Überarbeitung zur Einbeziehung von Regelungen zu Umweltschutz und Verantwortlichkeit**

Im von diesem Bericht betrachteten Zeitraum ließen die VW Defendants die bestehenden Bestimmungen des Codes of Conduct in Bezug auf den Umweltschutz und die Verantwortung zur Compliance unverändert.

#### **b) Schulung neuer Mitarbeiter**

Bei jedem der VW Defendants wurden die Schulungen zum Code of Conduct aktualisiert und um das Thema „Integrität“ erweitert. Zudem wurden bestimmte Informationen im Rahmen bestehender Themen hervorgehoben, einschließlich der Verwendung neuer Grafiken und Beispiele im Kapitel „Umweltschutz“, dem zusätzlichen Abschnitt „Lehren aus der Dieseldiagnostik“ im Kapitel „VW Group Essentials“ sowie die Aktualisierung des Kapitels zum „Hinweisgebersystem“ gemäß der aktuellen Version der Richtlinie zum Hinweisgebersystem.

#### **c) Übersicht über die Code-of-Conduct-Schulungen im dritten Jahresbericht der VW Defendants**

Der Prozess für die Nachverfolgung und Meldung der Teilnahme der Mitarbeiter

an den Code-of-Conduct-Schulungen für den dritten Jahresbericht der VW Defendants wurde im Rahmen des bereits vom ICA berichteten Verfahrens fortgeführt und durch eine neue monatliche „Plausibilitätsprüfung“ der meldepflichtigen Schulungsstatistiken bei jedem der VW Defendants ergänzt.

Diese monatliche Plausibilitätsprüfung wurde vom Head of Compliance Awareness and Training sowie vom Divisional Chief Compliance Officer bei der VW AG, vom Supervisor of Compliance, Integrity and Risk Management bei AUDI und vom Chief Ethics and Compliance Officer bei VW GOA und GOA Chattanooga durchgeführt.

Eine Plausibilitätsprüfung bei der VW AG Anfang 2020 ergab, dass die Gesamtanzahl der bei der VW AG geschulten Mitarbeiter, die in Zwischenberichten an den ICA angegeben wurde, nicht korrekt war. Grund hierfür waren Übertragungsfehler. Deshalb, und vor dem Fälligkeitstermin des dritten Jahresberichts der VW Defendants, hat die VW AG die Kontrollmaßnahmen über den Berichtsprozess für die Code of Conduct Trainingsstatistik verbessert, in der Form, dass zwei Mitarbeiter die Statistik unabhängig voneinander erstellen und die Ergebnisse vergleichen.

Der dritte Jahresbericht der VW Defendants enthielt eine Übersicht der Teilnahme neuer Mitarbeiter an Code of Conduct Schulungen bei allen vier VW Defendants. Die Übersicht enthielt die Gesamtzahl der neuen Mitarbeiter in der Berichtsperiode und den Prozentsatz der neuen Mitarbeiter, die Code of Conduct Schulungen absolviert haben. Der Prozentsatz der neuen Mitarbeiter, die die Schulung nicht absolviert haben, wurde weiter unterteilt in solche, bei denen die Schulung „noch nicht fällig“ war, und jene, bei denen die Schulung „überfällig“ war. Die Schulungsstatistiken wurden bei den vier VW Defendants in einheitlicher Weise erhoben und deckten den gleichen Zeitraum ab.

## **2. Auditaktivitäten des ICA und Bewertung der Aktivitäten der VW Defendants**

Der ICA befragte relevante Mitarbeiter und observierte das Group Compliance Meeting im September 2019. Zudem stellte er fest, dass der Code of Conduct weiterhin die geforderten Bestimmungen in Bezug auf Umweltschutz und die Verantwortung für die Compliance enthält.

Der ICA überprüfte die Firmenunterlagen dahingehend, ob neue Mitarbeiter über die verpflichtende Teilnahme an Code of Conduct Schulungen informiert wurden und ob die VW Defendants die Teilnahme an den Schulungen ausreichend überwachten. Der ICA befragte relevante Mitarbeiter auch zum Prozess der VW Defendants für die Berichterstattung der Code-of-Conduct-Schulungen im Jahresbericht der VW Defendants und prüfte die Nachweise durchgeführter Managementkontrollen bei diesem Prozess.

Wie im ersten Jahresbericht des ICA erläutert, stellten die VW Defendants sicher, dass der Code of Conduct bis zum von den Consent Decrees gesetzten Stichtag am 10. Oktober 2017 die Bestimmungen in Bezug auf Umweltschutz und die Verantwortung für die Compliance enthielt. Im von diesem Bericht betrachteten Zeitraum blieben die erforderlichen Bestimmungen bestehen. Zudem verpflichteten die

VW Defendants weiterhin alle neuen Mitarbeiter unter Verwendung des bereits vom ICA berichteten Prozesses, an den Code-of-Conduct-Schulungen teilzunehmen.

**N. EMS-AUDIT DURCH UNABHÄNGIGEN DRITTEN (U.S. CD ¶¶ 24 & 25; CAL. CD ¶¶ 23 & 24)**

Dieser Abschnitt beschreibt die Anstrengungen der VW Defendants zur Einhaltung ihrer durch die Consent Decrees auferlegten Pflichten in Bezug auf ein von einem unabhängigen Dritten durchgeführtes Audit des Umweltmanagementsystems (EMS) für Produktentwicklungsprozesse der VW Defendants. Wie bereits erwähnt, führte der ICA die von Dritten durchgeführten Arbeiten nicht erneut durch.

Verweise auf bestimmte Prüfungsverfahren von Audits nach Jahren (z. B. „2019 Audit“) beziehen sich kollektiv auf die Planung, auf die Standortbesuche und die Berichte zu dieser Phase des Audits, bedeuten aber nicht zwangsläufig, dass alle Verfahren in dem Kalenderjahr durchgeführt oder abgeschlossen wurden.

**1. Aktivitäten der VW Defendants**

**a) Planung des EMS-Audits durch den Auditor**

Wie im zweiten Jahresbericht von 2019 erläutert, kündigte der unabhängige EMS-Auditor Bureau Veritas (BV) gegenüber den VW Defendants an, die Größe und Kapazität seines Auditteams sowie die Anzahl der Auditor Tage erhöhen zu müssen, und forderte das Budget entsprechend aufzustocken. BV verwies insbesondere auf die Notwendigkeit, weitere Abteilungen der VW Defendants zu überprüfen, Auditoren Expertise und unterstützende Mitarbeiter hinzuzufügen und zusätzliche Zeit für die Vorbereitung der Audits einzuräumen. Die VW Defendants stimmten den Forderungen von BV zu, einschließlich der Forderungen, das Budget entsprechend aufzustocken.

Wie 2017 und 2018 arbeiteten die VW Defendants 2019 gemeinsam mit BV an der Bestimmung eines Auditplans. Die Vorbereitungsmaßnahmen zu den Audits für 2019 wurden ausgeweitet und umfassten die Überprüfung wichtiger Dokumente durch BV vor den Audits im Rahmen von Besuchen vor Ort, die Entwicklung einer Liste mit Auditdokumenten und die Anberaumung zusätzlicher Zeit für die Überprüfung der Produktentwicklungsprozesse.

Die VW Defendants und BV nahmen während des gesamten Jahres 2019 regelmäßig an Besprechungen und Koordinierungsgesprächen teil, um das Onboarding neuer BV-Mitarbeiter, die Planung und Vorbereitung des Audits, die Kommentare zum Auditplan, die Auditergebnisse, die Korrekturmaßnahmen und den Berichtsprozess bei BV zu erörtern. Im Dezember 2019 hielten die VW Defendants und BV eine weitere Besprechung ab, um die von den VW Defendants vorgeschlagenen Änderungen an den Entwürfen der Auditberichte zu überprüfen und um die Korrekturmaßnahmenpläne der VW Defendants zu diskutieren.

## **b) Umfang des EMS-Audits**

### **(1) Produktentwicklungsprozesse**

Gemäß des Consent Decrees waren die VW Defendants verpflichtet, einen unabhängigen Dritten „mit der Durchführung eines EMS-Audits nach einem branchenweit anerkannten Standard für Produktentwicklungsprozesse“ zu beauftragen. Die VW Defendants und BV legten den Ausdruck „Produktentwicklungsprozesse“ in den Consent Decrees dahingehend aus, dass dieser sich auf den sogenannten „Produktentwicklungsprozess“ oder „PEP“ der VW Defendants bezieht. In den Auditberichten von BV wird der PEP definiert als „Verfahren, die bei Volkswagen bei der Entwicklung neuer Fahrzeuge eingesetzt werden, angefangen bei der Planung bis hin zum Start der Produktion (SOP)“. Während die VW Defendants das Ende des PEP als Start der Produktion definierten, stellte BV 2019 für den ICA klar, dass der Umfang des Audits 2017, 2018 und 2019 die „PEP-orientierten Aktivitäten“ der VW Defendants umfasst, die nach dem Start der Produktion erfolgten, insbesondere das „Change Management“, das Prozesse in Verbindung mit der Änderung der Hardware oder Software während des Lebenszyklus eines gefertigten Fahrzeugs umfasst.

### **(2) Auditierete Standorte**

BV erläuterte dem ICA 2019, dass der Umfang des dreijährigen Audits auf jene Standorte beschränkt war, die in der Angebotsanfrage von den VW Defendants genannt wurden. Es wurden keine anderen Standorte berücksichtigt. Auf Grundlage des Einverständnisses der VW Defendants und von BV im Hinblick auf die Ziele der Consent Decrees wurde der Umfang des Audits weiter auf solche Standorte beschränkt, die „organisatorische Schnittstellen und/oder Verantwortlichkeiten innerhalb der markenspezifischen Produktentwicklungsprozesse“ hatten oder unmittelbar damit zusammenhingen. Im Verlauf des dreijährigen Audits prüfte BV alle für die Produktentwicklungsprozesse als relevant erachteten Aktivitäten sowie die Einhaltung der US-amerikanischen Umweltgesetze und Umweltvorschriften.

Die Angebotsanfrage durch die VW Defendants umfasste als Standorte das VW GOA Engineering and Planning Center und das Werk GOA Chattanooga. BV besuchte 2017 beide Standorte, ermittelte jedoch, dass an keinem Standort PEP-relevante Aktivitäten stattfanden und die Standorte daher nicht zum Prüfumfang gehörig waren. BV ermittelte, dass das Engineering and Planning Center nicht an der Fahrzeugentwicklung oder -konstruktion beteiligt war und dass es sich bei GOA Chattanooga um einen Produktionsstandort handelte. Dieser Sachverhalt wurde von den VW Defendants 2018 und 2019 bestätigt, sodass keiner der beiden Standorte in den Audits 2018 und 2019 berücksichtigt wurde.

Während des gesamten dreijährigen Auditzeitraums führte BV Auditierungen der folgenden Entwicklungsstandorte der VW Defendants durch:

	VW AG	AUDI		VW GOA	
	Wolfsburg	Ingolstadt	Neckarsulm	EEO	TCC
<b>2017</b>	✓	✓		✓	✓
<b>2018</b>	✓	✓		✓	
<b>2019</b>	✓	✓	✓	✓	✓

Die Methodik von BV für die stichprobenartige Prüfung berücksichtigte 2017 und 2018 nicht die Prüfstände am Standort Neckarsulm. Während BV im September 2019 Audits am Standort Ingolstadt durchführte, erbat BV Zeit, um Audits an den Prüfständen am Standort Neckarsulm durchzuführen. AUDI stimmte schließlich der Durchführung von Audits an zwei Tagen im Oktober 2019 am Standort Neckarsulm zu, bei denen wie geplant die Überprüfung der Prüfstände im Vordergrund stand.

Bei der Durchführung von Audits im September 2018 am Standort Wolfsburg erfuhr BV, dass die VW AG beabsichtigte, im Jahr 2019 Zertifizierungsprüfungen in dem Test Center California (TCC) durchzuführen. In Erwartung dieser Zertifizierungsprüfung führte BV am 26. März 2019 im TCC ein Audit durch. Ein „Nachaudit“ erfolgte im September 2019. Wie nachstehend ausgeführt, kehrte BV im März 2020 ins TCC zurück und prüfte den vollständigen Prozess der Fahrzeugemissionsprüfungen und die damit verbundenen Qualitätskontrollen. Der Abschlussbericht von BV adressierte die im März 2019, September 2019 und März 2020 durchgeführten Audits im TCC.

### **(3) Anwendung der Norm ISO 14001:2015**

Gemäß der Consent Decrees war ein Audit des EMS „nach einem branchenweit anerkannten Standard für Produktentwicklungsprozesse“ erforderlich. Wie im ersten und zweiten Jahresbericht beschrieben wählten die VW Defendants für diese Audits die ISO-Norm 14001:2015.

Bei den Audits 2017, 2018 und 2019 bewerteten die VW Defendants und BV die Anwendbarkeit der Kapitel und Unterkapitel der ISO-Norm. Bei den in den aufeinanderfolgenden Jahren durchgeführten Verfahren stimmten die VW Defendants dem Vorschlag von BV zu, die Anzahl der betrachteten Kapitel und Unterkapitel der ISO-Norm zu erweitern. Bei den Audits 2019 wurden gegenüber dem Vorgehen in 2018 fünf weitere Unterkapitel angewendet.

Es wurden schriftliche Auditkriterien abgeleitet, um die relevanten Kapitel der ISO „an die für die Produktentwicklungsprozesse relevanten Aktivitäten anzupassen.“ Die VW Defendants und BV überarbeiteten und erweiterten diese Auditkriterien für die Audits 2019.

### **(4) Anwendung US-amerikanischer Umweltgesetze und Umweltvorschriften**

Der Umfang des EMS-Audits beschränkte sich 2017 und 2018 auf drei Kategorien US-amerikanischer Umweltgesetze und Umweltvorschriften, die

anwendbar waren für den „Selbstzertifizierungsprozess (Fahrzeuge/Fahrzeugkomponenten)“, die „Homologationstests“ sowie die „Mitteilungen an die Behörden“. 2019 wurde der Prüfumfang um zwei zusätzliche Kategorien US-amerikanischer Umweltgesetze und Umweltvorschriften erweitert: Gesetze und Vorschriften in Bezug auf „verbotene Stoffe mit eingeschränkter Verwendung“ und „Abfallwirtschaft“. Die Kategorie „verbotene Stoffe mit eingeschränkter Verwendung“, die u. a. den „Toxic Substances Control Act“ umfasst, wurde bei der VW AG und bei AUDI adressiert. Bei einem Audit 2019 an seinem Standort wies EEO darauf hin, dass die VW AG und VW GOA ein eigenes, internes Audit bezüglich dem „Toxic Substances Control Act“ an mehreren Standorten durchgeführt hatten und sich der Bericht in der Entwurfsphase befand. Die VW AG und VW GOA reichten im Februar 2020 bei der EPA einen Bewertungsbericht und einen Auditbericht bezüglich dem „Toxic Substances Control Act“ ein.

Die Kategorie „Abfallwirtschaft“ wurde bei TCC adressiert.

#### **c) 2019 Audit**

Bei den Audits 2019 übergaben die VW Defendants im Vorfeld der Audits im Rahmen von Vor-Ort-Terminen von BV die geforderten Dokumente zur Überprüfung. Für die Audits mit Standortbesuchen, die eine Prüfung von Testberichten umfasste, wählte BV vor dem Audit eine Stichprobe an Dateien aus der von den VW Defendants zugestellten Liste zur Überprüfung aus. Die Besprechungen zwischen BV und den VW Defendants waren interaktiv und konzentrierten sich auf Befragungen und die Prüfung von Dokumenten. Im Gegensatz zu vorangegangenen Auditzyklen setzte BV zudem mehr Prüfer ein, um parallele Sitzungen zu ermöglichen und dadurch mehr Aspekte und mehr Prüfungsnachweise zu erhalten.

Die VW Defendants kamen der Forderung von BV nach und gewährten Zugang zu Anlagen, Mitarbeitern und Dolmetschern. Im Abschlussmeeting am Ende der Audits 2019 an den einzelnen Standorten legte BV mit Unterstützung der VW Defendants „vorläufige Auditergebnisse“ vor. BV behielt sich die Möglichkeit vor, nach einer weiteren Überprüfung der Prüfungsnachweise die Formulierung oder den Schweregrad anzupassen. In den Audits des Vorjahres umfasste die Abschlussbesprechung die abschließenden Auditergebnisse und Empfehlungen für Korrekturmaßnahmen.

#### **d) Auditberichte 2019**

Für die in 2019 durchgeführten Audits bereitete BV jeweils eigene EMS-Auditberichte für die VW AG, die AUDI AG, VW GOA, das TCC und das EEO vor und berücksichtigte dabei die Anmerkungen der VW Defendants. Der Konzernvorstand genehmigte am 29. April 2020 diese Berichte. Die VW Defendants übermittelten am 4. Mai 2020 die abgeschlossenen Berichte an das DOJ und das CARB und veröffentlichten die Berichte am 20. Mai 2020 auf der Website [www.vwcourtsettlement.com](http://www.vwcourtsettlement.com) in deutscher und englischer Sprache. Redaktionelle Änderungen wurden an den veröffentlichten Berichten nicht vorgenommen.

Neben den jeweiligen Auditberichten bereitete BV eine eigenständige „Zusammenfassung“ vor und berücksichtigte dabei die Anmerkungen der VW

Defendants. Ziel der Zusammenfassung war, dem Konzernvorstand eine Übersicht über den dreijährigen Auditzyklus und damit verbundenen Auditberichte zu geben. Laut Zusammenfassung gibt es „noch einige Themen mit Verbesserungsbedarf in Bezug auf Interaktionen oder Schnittstellen mit dem EMS und anderen Managementsystemen, insbesondere dem Produkt-Compliance-Managementsystem“, doch „das Auditteam stellte eine größere Ausgereiftheit des Managementsystems fest, neben laufenden und im Laufe des dreijährigen Zeitraums umgesetzten Verbesserungen, sodass die VW Defendants durch die verbesserten Prozesse gewährleisten, dass die Fahrzeuge die Vorgaben der US-amerikanischen Umweltgesetze und Umweltvorschriften einhalten.“

BV übermittelte die Zusammenfassung im April 2020 an die VW Defendants. Nach Ansicht der VW Defendants ist dieses Dokument kein von den Consent Decrees geforderter Bericht. Daher beabsichtigen sie keine Veröffentlichung der Zusammenfassung.

### **(1) Empfehlungen des EMS-Auditors hinsichtlich Korrekturmaßnahmen**

Entsprechend den Anforderungen der Consent Decrees enthielten die Auditberichte für die Audits 2019 Empfehlungen zu Korrekturmaßnahmen in Fällen, in denen BV Defizite oder „Abweichungen“ festgestellt hatte.

BV klassifizierte in Haupt- und Nebenabweichungen. Laut der Berichte für 2019 wird eine „Hauptabweichung“ in der Regel definiert als „Nicht-Umsetzen oder erhebliches Versagen dabei, die Konformität mit den Anforderungen der relevanten Kapitel der ISO-Norm 14001:2015 oder des internen EMS von Volkswagen oder der US-amerikanischen Gesetze und Vorschriften zu erreichen und/oder aufrecht zu erhalten“, wobei hierfür objektive Beweise vorliegen müssen. Der Ausdruck „oder der US-amerikanischen Gesetze und Vorschriften“ wurde den Berichten des Jahres 2019 zur Definition hinzugefügt.

Als Nebenabweichungen gelten, soweit die „Anforderungen nach ISO-Norm 14001:2015 (wie in den Auditkriterien definiert) [...] umgesetzt“ sind, solche Abweichungen, bei denen „allerdings ein Mangel des Managementsystems erkannt [wurde], welcher jedoch nicht die Fähigkeit des EMS beeinträchtigt, die erwünschten Ergebnisse zu erreichen“.

In den Auditberichten von BV des Jahres 2017 wurde keine Hauptabweichung festgestellt. Die Nebenabweichungen in den Auditberichten 2017 wurden im zweiten Jahresbericht des ICA erläutert. Die Auditberichte 2018 von BV enthielten keine Haupt- oder Nebenabweichungen.

Im EMS-Auditbericht 2019 für das TCC von VW GOA stellte BV auf Basis der von den VW Defendants übermittelten Informationen eine Hauptabweichung fest. Demnach wurden einige der Dokumente in Bezug auf die Fahrzeugtests „außerhalb des aktuell definierten und kontrollierten Prozesses modifiziert oder ergänzt“. Die Korrekturmaßnahmen des TCC bestanden in der Umsetzung einer Qualitätskontrollstruktur und -hierarchie zur

Überprüfung und Kontrolle der Daten, die im Abgaslabor generiert wurden. Die umgesetzte Kontrollstruktur umfasst einen fünfstufigen Prozess, in den sowohl das Abgaslabor als auch die Geschäftseinheiten des Managements einbezogen werden. BV überprüfte während des Audits bei TCC im März 2020 die Korrekturmaßnahmen des TCC für diese Hauptabweichung und stellte fest, dass diese vollständig waren.

In den Auditberichten für 2019 nannte BV sieben Nebenabweichungen und beschrieb entsprechende von den VW Defendants vorgeschlagene Korrekturmaßnahmen.

	<b>Nebenabweichungen 2019</b>	<b>BV-Beschreibung der Korrekturmaßnahmen der VW Defendants</b>
<b>VW AG</b>	Beim dreijährigen internen Auditprogramm wurden nicht alle relevanten Änderungen an den Prozessen und der Organisation berücksichtigt: Produktentwicklungsprozess, Kennzeichnungsprozess. Diese Änderungen sollten dahingehend bewertet werden, welche Risiken vorliegen und ob eine Überarbeitung des dreijährigen internen Auditprogramms erforderlich ist oder nicht.	Es wurde ein regelmäßiger Austausch (mindestens zweimal pro Jahr) organisiert, um wichtige Änderungen des Produktentstehungsprozesses und andere Risikofaktoren zu berücksichtigen, die sich unter Umständen auf das dreijährige interne Auditprogramm auswirken. Bis Ende November 2019 wurde diese Vorgehensweise festgelegt und umgesetzt und eine angepasste Arbeitsanweisung für Audits wurde herausgegeben.
	Für die Änderung des geforderten Reifendrucks von 3,1 bar auf den vom Reifenhersteller empfohlenen Reifendruck (der von der Art und dem Hersteller des Reifens abhängt) wurde keine Risikobewertung und -evaluierung formal dokumentiert, um zu bestätigen, dass dies keine Auswirkungen auf die Abgasmessung hat.	Die Änderungen des Reifendrucks wurden analysiert und dieser Analyse zufolge, sind die Auswirkungen vernachlässigbar. Um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen und um die Risikobewertung durchzuführen, wurden neue Prozessstandards und Arbeitsanweisungen erstellt und die Mitarbeiter bei ETA/6 entsprechend geschult.  Das neue Konzept der „Homologation Maturity Gates“ (4 Entscheidungspunkte vor Beginn der Homologation) wurde von EO TE Operations als Prozessstandard freigegeben. Dabei steht „Maturity Gate 4“ für die offizielle Übergabe vom Projektmanagement an ETA/6. Die Zertifizierungsbedingungen (einschließlich Fahrwiderstand) werden protokolliert und vom Management von EO, EEO und ETA/6 vor Beginn der Zertifizierung abgezeichnet.  Um eine regelkonforme Zertifizierung sicherzustellen, hat ETA/6 für VW ein neues Compliance-Konzept für die Antriebsstrang-Zertifizierung mit mehreren

		<p>Qualitätsprüfungen erstellt. Die Maturity Gates liegen im Verantwortungsbereich von EO und für jedes Projekt werden ein DMS-Ordner eingerichtet und die freigegebenen Dokumente nach dem Abschluss eines Gates gesperrt.</p> <p>Dadurch ist Nachvollziehbarkeit gemäß der entsprechenden KSU gewährleistet. Alle Zertifizierungsdokumente werden im EEO-DMS-Austauschordner gespeichert und im Mehr-Augen-Prinzip durch EEO/ETA/6 geprüft, wobei die Dokumente bei jeder Qualitätsprüfung abgezeichnet werden. Das Pilotprojekt für dieses Verfahren ist „Jetta semi-pressure tank“ im Modelljahr 2020.</p>
<b>AUDI</b>	<p>ET-B hat kürzlich ein (auf Excel basierendes) Verzeichnis der Vorschriften entwickelt, um die relevanten Gesetze und Vorschriften in den einzelnen Märkten im Blick zu behalten. Die Datei ist nicht mit GETEX verknüpft und stimmt nicht immer mit den regulatorischen Informationen überein. Auch bietet sie nicht die regulatorischen Details, um eine effektive Suche nach Informationen zu ermöglichen.</p>	<p>Aktive Kommunikation an die Entwicklungsabteilungen, dass der Regulierungsindex ein Hilinstrument ist und die Verpflichtung zur Einhaltung der GETEX-Datenbank nicht ausschließt (bis Ende 2019). Dies wird auch Teil der Schulung des am PDP-Prozess beteiligten Personals sein (Q2 2019)</p> <p>.</p>
	<p>Einige in den Zertifizierungsunterlagen eingegebenen Daten für das Projekt A6 Limousine waren ungenau.</p>	<p>Arbeitsanweisungen Nr. 3, Nr. 4 sowie Nr. 5 wurden geändert und enthalten nun eine Gegenüberstellung der Kraftstoffinformationen aus dem Datenblatt und der allgemeinen Kraftstoffspezifikationen der Motorenfamilie (vor Ende 2019).</p>
	<p>Im Falle einer Abweichung zwischen Soll- und Ist-Wert für Eingabedaten als Teil der Zertifizierungsdatei wurde eine Risikoanalyse zur Unterstützung der Entscheidung nicht dokumentiert.</p>	<p>Arbeitsanweisung Nr. 4 wurde geändert und um konkrete Anweisungen ergänzt für den Fall, dass die Daten im Datenblatt und der Prüfspezifikation voneinander abweichen. Die E-Mail-Bestätigung der Fachspezialisten ist aufzubewahren.</p> <p>Das Datenformat wird geändert: Nur endgültige und bestätigte Datensätze sind sichtbar (vor Ende 2019).</p>

	<p>Interne Auditprozesse sind noch nicht voll wirksam für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Abdeckung einiger zentraler Prozesse im Produktentwicklungsprozess</li> </ul> <p>die Detailtiefe der Auditberichte</p>	<p>Durchführung einer Hotspot-Analyse für 2020, sodass sichergestellt ist, dass alle Abteilungen im Umfang der internen Audits erfasst werden (Ende 2019). Einrichtung eines Auditprogramms für 2020 auf Grundlage der Hotspot-Analyse. (Ende 2019) Aktualisierung der entsprechenden Arbeitsanweisung Nr. 5 um</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Hotspot-Analyse (zentrale Prozesse)</li> <li>- die Detailtiefe, die bei Abweichungen/Verbesserungsmöglichkeiten in Auditberichten erforderlich ist.</li> </ul> <p>Umfang des Auditprogramms (Ende Februar 2020)</p>
<p><b>VW GOA</b></p>	<p>Das Verzeichnis für Risiken und Chancen für das EMS umfasst nicht alle potenziellen Risiken, die sich auf das EMS auswirken könnten. Diese Risiken wurden im Verzeichnis der operativen Risiken „Operational Risk Register“ von VW GOA genannt, das im TCC genutzt wird. Sie wurden jedoch nicht speziell in das EMS-Handbuch aufgenommen.</p>	<p>Konsolidierung der Informationen zu Chancen und Risiken im EMS, damit die Erfassung und Mitteilung aller Risiken gewährleistet ist.</p> <p>Statusmeldung September 2019: Das TCC hat die Ergebnisse des Tools zur Risikoerfassung in den EMS-Prozess zur Identifizierung von Risiken integriert.</p>

Als Reaktion auf jede einzelne der sieben Nebenabweichungen setzten die VW Defendants jeweils Korrekturmaßnahmen um. BV „überprüfte und genehmigte“ die Korrekturmaßnahmen, hatte jedoch keine Gelegenheit, die Korrekturmaßnahmen als „wirksam und vollständig“ zu bewerten, wie dies durch BV in den Vorjahren erfolgte.

#### e) **Relevante Hinweisgeber-Meldung**

Während der Audits von BV für 2019 und kurz bevor BV an einem Standort der VW Defendants die Audits aufnahm, erhielt eine Abteilung der VW Defendants eine Hinweisgeber-Meldung, die den Standort betraf.

Die Abteilung des VW Defendant leitete die Meldung an das ZAO der VW AG weiter, das eine Plausibilitätsprüfung durchführte und die Meldung schließlich als „Verdacht auf schweren Regelverstoß“ einstufte. Das ZAO leitete anschließend die Untersuchung der Meldung durch einen unabhängigen Dritten ein.

Im Dezember 2019 wurden BV und dem ICA die ermittelten Tatsachen in Bezug auf einen der Vorwürfe präsentiert. Die Untersuchung ergab, dass die in der Meldung geäußerten Bedenken zumindest teilweise sachlich begründet waren. Dies galt insbesondere, für Bedenken, dass die für das BV-Audit am Standort des VW Defendant relevanten Dokumente überprüft und geändert worden waren, um potenzielle Fehler ministerieller Natur zu identifizieren und zu korrigieren.

Aufgrund der Ergebnisse der Untersuchung führte BV ein zusätzliches Audit durch und erfasste deren Ergebnisse im Bericht.

## **2. Auditaktivitäten des ICA und Bewertung der Aktivitäten der VW Defendants**

Der ICA verwendete eine risikobasierte Methodik, um die Maßnahmen der VW Defendants während des EMS-Audits 2019 zu überprüfen und zu bewerten. Der ICA führte eine umfassende Beobachtung des Auditkonzepts, der Planung und der Umsetzung durch, einschließlich der Beobachtung aller 2019 vor Ort durchgeführten Audits. Darüber hinaus überprüfte der ICA wichtige Arbeitspapiere von BV und damit in Verbindung stehende Dokumente sowie die Analyse der Befunde, die Grundlage für die Schlussfolgerungen, die Objektivität und den Berichtsprozess seitens BV. Der ICA überprüfte auch die Entwicklung und Umsetzung der Korrekturmaßnahmen der VW Defendants.

Während der Audits 2019 führte der ICA Gespräche mit BV und den VW Defendants, um die Verfahren nachvollziehen zu können. Vor der Aufnahme der Audits 2019 an den Standorten, führte der ICA getrennt Gespräche mit BV und den VW Defendants, um die Verfahren 2019 und die Rolle von BV als objektiver, unabhängiger Dritter zu besprechen.

Der ICA beobachtete weiterhin die Beziehung und Kommunikation der VW Defendants mit BV während des Audits 2019, auch während der Verhandlungen zwischen BV und den VW Defendants in Bezug auf BVs erweiterten Bedarf an Ressourcen für das Audit 2019.

Die VW Defendants beauftragten BV mit der Durchführung der EMS-Audits bis zur in den Consent Decrees genannten Frist (12. Juli 2017) nach einem branchenweit anerkannten Standard für Fahrzeuge zum Verkauf in den Vereinigten Staaten. Wie im ersten und zweiten Jahresbericht erläutert, umfassten die EMS-Audits von BV für 2017 und 2018 eine Bewertung der Prozesse der VW Defendants, um die Einhaltung der US-amerikanischen und kalifornischen Gesetze und Vorschriften sicherzustellen, sowie Empfehlungen zu Korrekturmaßnahmen. Die VW Defendants übermittelten auch Exemplare der EMS-Auditberichte für 2017 und 2018 an das DOJ und CARB, und veröffentlichten die Berichte, wie von den Consent Decrees gefordert, auf einer öffentlichen Website.

Im von diesem Bericht betrachteten Zeitraum beteiligten sich die VW Defendants an allen Maßnahmen in Bezug auf die EMS-Audits und blieben 2019 während der gesamten Konzeption, Planung und Durchführung der Audits durch BV beteiligt. Wie bei den Audits 2018 waren die VW Defendants gelegentlich mit den Protokollen und Entscheidungen von BV zu den Audits und dem Verfassen von Berichten nicht einverstanden und sprachen die mangelnde Zustimmung direkt gegenüber den Auditoren von BV an. Die VW Defendants erkannten die Unabhängigkeit von BV jedoch an und verließen sich auf das Urteil von BV. Die VW Defendants machten hinreichende Anmerkungen zum Berichtsentwurf von BV und erkannten an, dass die letzte Entscheidung darüber, welche Anmerkungen aufgenommen werden, bei BV lag.

Während der ICA die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen der VW Defendants und die Verbesserungsmöglichkeiten für den dreijährigen Auditzyklus 2020 überprüfte, stellte der ICA fest, dass der EMS-Auditbericht des Jahres 2018 für AUDI und der zweite Jahresbericht der VW Defendants den Umsetzungsstatus für nur sieben der 14 im EMS-Auditbericht für 2017 genannten Verbesserungsmöglichkeiten darlegte. AUDI unterrichtete BV umgehend von dieser Diskrepanz und übermittelte BV Dokumente, die die Maßnahmen von AUDI als Reaktion auf die verbliebenen Verbesserungsmöglichkeiten belegen. BV überprüfte die Dokumente und nahm an mehreren Treffen mit AUDI Mitarbeitern teil, um den Umsetzungsstatus der sieben fehlenden Verbesserungsmöglichkeiten zu bewerten. BV erkannte diese Verbesserungsmöglichkeiten an und bereitete ein ergänzendes Dokument zum EMS-Auditbericht für 2018 für AUDI vor. Der Konzernvorstand genehmigte am 29. April 2020 dieses Dokument. Die VW Defendants übermittelten dieses Dokument am 4. Mai 2020 an das DOJ und das CARB und veröffentlichten es am 20. Mai 2020 auf der öffentlichen Website. Redaktionelle Änderungen am veröffentlichten Dokument wurden nicht vorgenommen.

Der ICA prüfte und bewertete alle Haupt- und Nebenabweichungen aus dem dreijährigen Auditzeitraum, die von den VW Defendants als Reaktion darauf ergriffenen Korrekturmaßnahmen und die Überprüfung der Korrekturmaßnahmen der VW Defendants durch BV. Die VW Defendants haben sämtliche Abweichungen adressiert.

Wie oben ausgeführt, übermittelten die VW Defendants auch Exemplare der EMS-Auditberichte für 2019 an das DOJ und das CARB und veröffentlichten die Berichte, wie von den Consent Decrees verlangt, auf einer öffentlichen Website.

## **O. DER DRITTE JAHRESBERICHT DER VW DEFENDANTS (U.S. CD ¶ 19; CAL. CD ¶ 18)**

Dieser Abschnitt des dritten Jahresberichts des ICA beschreibt die Bemühungen der VW Defendants, die durch das Consent Decree auferlegten Pflichten in Verbindung mit ihrem eigenen dritten Jahresbericht an das US-Justizministerium und die kalifornischen Behörden zu erfüllen.

### **1. Berichterstattung bzgl. Hinweisgeber-Case-Tracking/StiBa-Ergebnissen/Qualifizierungsmaßnahmen zum Code of Conduct**

Die Paragraphen des Consent Decree bezüglich der Nachverfolgung von Hinweisgeberfällen, dem StiBa und dem Code of Conduct enthalten jeweils eigenständige Anforderungen, dass bestimmte Informationen in jedem Jahresbericht der VW Defendants enthalten sein müssen. Auf die Einhaltung dieser Bestimmungen durch die VW Defendants wird in den Abschnitten K, L, und M eingegangen.

## **2. Darlegung der Maßnahmen zur Einhaltung der Unterlassungspflichten, Wirksamkeitsprüfungen und damit in Verbindung stehende Korrekturmaßnahmen**

### **a) Beschreibung von implementierten Maßnahmen zur Förderung der Einhaltung der Consent Decrees**

Der dritte Jahresbericht der VW Defendants enthielt die Beschreibung der von den VW Defendants in der dritten und letzten Berichtsperiode ergriffenen Maßnahmen, um die Einhaltung der in Paragraf 19 aufgeführten Paragrafen der Consent Decrees sicherzustellen.

### **b) Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen zur Förderung der Einhaltung US-amerikanischer Umweltschutzgesetzgebung**

Der dritte Jahresbericht der VW Defendants enthielt Bewertungen der Wirksamkeit der durch die von den VW Defendants umgesetzten Maßnahmen, die die Einhaltung der US-amerikanischen Umweltschutzgesetzgebung sicherstellen sollen. In Abschnitt I.4 erörtert der ICA die einheitliche Vorgehensweise der VW Defendants zur Bewertung von deren Wirksamkeit.

### **c) Identifizierung von Korrekturmaßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit**

Paragraf 19 fordert, dass die VW Defendants in Verbindung mit den bereits umgesetzten Berichtsmaßnahmen und der Bewertung deren Wirksamkeit auch „jegliche Korrekturmaßnahmen“ melden sollten, „die die VW Defendants ergriffen haben, um eine effektivere Einhaltung der US-amerikanischen Gesetzgebung zum Umweltschutz sicherzustellen“. Der dritte Jahresbericht der VW Defendants enthielt Zusammenfassungen der „relevantesten“ Korrekturmaßnahmen. Die Geschäftsbereiche gingen bei der Bewertung, welche konkreten Korrekturmaßnahmen als die „relevantesten“ gelten und daher meldepflichtig sind, nicht einheitlich vor. Die VW Defendants erklärten des Weiteren, dass Korrekturmaßnahmen, auf die im Bericht nicht detailliert eingegangen wird, von den allgemeinen Erläuterungen im Bericht abgedeckt werden.

## **3. Darlegung bestimmter erfasster Risiken**

### **a) Benennung der im dritten Jahresbericht der VW Defendants erfassten Risiken**

Gemäß Paragraf 19 sollten die VW Defendants in ihrem zweiten und dritten Jahresbericht Folgendes adressieren: (1) alle Risiken, die im Rahmen des jährlichen GRC-Prozesses in Bezug auf die Einhaltung der US-amerikanischen Gesetze und Vorschriften zum Umweltschutz oder die Risiken für Regelverstöße im Produktionsentwicklungsprozess bewertet und verzeichnet wurden; (2) Gegenmaßnahmen, die in den Geschäftsbereichen der VW Defendants als Reaktion auf diese Risiken ergriffen wurden und (3) Managementkontrollen, die von den Geschäftsbereichen der VW Defendants in Verbindung mit diesen Risiken eingeführt

wurden.

Nach Durchführung eines Konzerngesellschaften-Scopings zur Identifizierung der 25 relevanten Konzerngesellschaften, wie oben in Abschnitt I.5 erläutert, identifizierte das Konzern-Risikomanagement 14 „Themenfelder“ in RICORS (von ungefähr 100 Risikothemenfeldern insgesamt), die sich auf die beiden Risikokategorien beziehen, die in Paragraph 19 erläutert werden. Die Geschäftsbereiche wählen das Risikothemenfeld für jedes Risiko, das sie dokumentieren. GRM führte zudem eine Schlagwortsuche innerhalb der von den 25 Konzerngesellschaften identifizierten Risiken durch.

Für die festgelegten 25 im Umfang enthaltenen Konzerngesellschaften verwendete GRM die 14 Risikothemenfelder sowie eine Schlagwortsuche, um 224 Risiken zu identifizieren (ohne die 86 Überwachungsrisiken der Golden Rules), die unter die beiden im Paragraphen 19 genannten Risikokategorien fallen. GRM kam zum Schluss, dass bei den vier VW Defendants 96 der 224 Risiken insgesamt vorlagen – auf VW AG entfielen 49, auf AUDI 19, auf VW GOA 18 und auf GOA Chattanooga 10. Diese Statistiken wurden neben den Beispielen für die konkreten, in diesen Zahlen enthaltenen Risiken im dritten Jahresbericht der VW Defendants erfasst.

#### **b) Getroffene Gegenmaßnahmen**

Die Erörterung des ICA, welche Gegenmaßnahmen im Hinblick auf die Risiken ergriffen wurden und wie diese Gegenmaßnahmen zur Ermittlung der Meldepflicht bewertet wurden, erscheint in Abschnitt I.5 oben. Die hier erörterten Statistiken neben den Beispielen für die konkreten Gegenmaßnahmen, die in diesen Zahlen enthalten sind, wurden im dritten Jahresbericht der VW Defendants erfasst.

#### **c) Identifizierung implementierter Managementkontrollen**

Die VW Defendants identifizierten zunächst 443 Managementkontrollen in Bezug auf 224 meldepflichtige Risiken. Wie bei den entsprechenden Gegenmaßnahmen stützte sich GRM zur Ermittlung der meldepflichtigen Managementkontrollen auf die Testergebnisse des Wirksamkeitsnachweises der im jährlichen GRC-Prozess getesteten Managementkontrollen. GRM und der Funktionsbereich Risikomanagement an den jeweiligen Standorten überprüften alle identifizierten Schwächen bezüglich Eignung oder operativer Wirksamkeit der Managementkontrollen, um festzustellen, ob sich die Schwächen auf die Umsetzung der Kontrollen auswirkten.

Insgesamt sechs Kontrollen wurden als nicht meldepflichtig identifiziert. Vier Managementkontrollen wurden nicht im Bericht erfasst, da sie die Wirksamkeitsnachweis-Prüfung nicht bestanden haben. Darüber hinaus stellten die VW Defendants nach der stichprobenartigen Prüfung der im Laufe der Wirksamkeitsnachweis-Prüfung durchgeführten Selbsteinschätzungen fest, dass zwei weitere Managementkontrollen aufgrund von Konflikten bei der Trennung von Aufgaben nicht meldepflichtig waren. Die Konflikte bestanden darin, dass der Prüfer auch für die Kontrollen verantwortlich war. Diese Konflikte hatten sich bei den VW Defendants nicht ereignet.

Von den verbliebenen 437 Managementkontrollen wurden 148 während der Wirksamkeitsnachweis-Prüfung nicht geprüft. GRM führte eine High-Level-Prüfung der Informationen zu solchen Kontrollen in RICORS durch, insbesondere um zu ermitteln, ob die Kontrollen nur als „geplant“ beschrieben wurden und daher nicht als umgesetzt gelten konnten.

Wie von GRM festgestellt wurde, waren bei den VW Defendants insgesamt 183 der meldepflichtigen 437 Managementkontrollen umgesetzt worden. GRM identifizierte 91 relevante Managementkontrollen, die bei der VW AG umgesetzt wurden, 41 bei AUDI, 33 bei VW GOA und 18 bei GOA Chattanooga.

#### **d) Auditaktivitäten des ICA und Bewertung der Aktivitäten der VW Defendants**

Der ICA überprüft die von GRM gewählten 14 Risikothemenfelder sowie die verbliebenen Themenfelder in RICORS, um festzustellen, ob GRM relevante Risikothemenfelder übersehen hatte. Der ICA kam zum Schluss, dass die Auswahl der 14 Themenfelder durch GRM begründet ist.

Darüber hinaus stellte der ICA bei seiner Recherche und Überprüfung der Risikobeschreibungen in RICORS keine weiteren Risiken fest, die nach Meinung des ICA potenziell gemäß Paragraph 19 zu melden sind.

Die VW Defendants führten unterschiedliche Bewertungen durch, um im Hinblick auf die Berichterstattung von Managementkontrollen zu ermitteln, welche Kontrollen meldepflichtig waren. GRM wendete die Methodik von GRC zur stichprobenartigen Prüfung der Managementkontrollen an und prüfte – nach Feedback des ICA-Teams – eine Stichprobe von Wirksamkeitsnachweis-Selbsteinschätzungen in Bezug auf die Trennung von Aufgaben. Zudem führte GRM eine High-Level-Prüfung der Managementkontrollen in RICORS durch. Bei seiner Vorgehensweise berücksichtigte GRM das Feedback des ICA und adressierte die identifizierten Punkte.

#### **P. ENDE DES AUDITZEITRAUMS**

Der Auditzeitraum des ICA endet mit dem 16. Juni 2020. Hierbei handelt es sich um den letzten Bericht des ICAs gemäß der Consent Decrees.

## Anhang

Paragraf(en) in Consent Decrees	<b>Unterlassungsverpflichtungen der VW Defendants</b> <i>[Volkswagen Parteien]<sup>1</sup></i>
<b>¶¶ 13 – 19</b> (U.S. CD) <b>¶¶ 12 – 18</b> (Cal. CD)	<b>Produktentwicklungsprozess</b>
<b>¶ 13</b> (U.S. CD) <b>¶ 12</b> (Cal. CD)	<p><u>Funktionstrennung zwischen Produktentwicklung und Zertifizierungsprüfung/-überwachung bei den VW Defendants.</u></p> <p>Innerhalb von 180 Tagen nach dem Stichtag müssen die VW Defendants Maßnahmen umsetzen, um die für die Zertifizierungsprüfung und -überwachung zuständigen Mitarbeiter im Rahmen der Fahrzeugzertifizierung unter dem Clean Air Act <i>[und nach kalifornischem Recht]</i> organisatorisch von der Produktentwicklung zu trennen. Die VW Defendants müssen eine organisatorisch getrennte Certification Group („Certification Group“) einrichten und weiterführen, um die Zertifizierungsprüfung und -überwachung zu steuern, zu beaufsichtigen und durchzuführen. Die Certification Group muss:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. sicherstellen, dass die VW Defendants über Richtlinien, Verfahren, Praktiken oder Prozesse für die Fahrzeugentwicklung verfügen, die Abgaskontrollsysteme umfassen, die den US-amerikanischen Gesetzen <i>[einschließlich kalifornische Gesetze und Vorschriften]</i> und den Vorschriften in Bezug auf die Fahrzeugzertifizierung und die Abgasnormen entsprechen;</li> <li>b. Abgaszertifizierungsprüfungen bei Serienfahrzeugen und im Verkehr befindlichen Fahrzeugen durchführen oder diese von einem qualifizierten Auftragnehmer durchführen lassen;</li> <li>c. das Prüfprogramm planen, die Fahrzeuge beschaffen, die Konfiguration der Prüffahrzeuge als repräsentativ für die Serienfahrzeuge bestätigen und die Zertifizierungsfahrzeuge gemäß den Vorschriften der EPA <i>[und des CARB]</i> für die Zertifizierung und Prüfung unter realen Bedingungen prüfen oder von einem qualifizierten Auftragnehmer prüfen lassen. Die Certification Group kann die Prüfanlagen und die technischen Mitarbeiter, die anderen Einheiten innerhalb der Organisation der VW Defendants zugewiesen sind, einsetzen, vorausgesetzt die Certification Group steuert die Zertifizierungsprüfung; und</li> <li>d. sämtliche Zertifizierungsmitarbeiter überwachen, geeignete Schulungen anbieten und den Zugang zu Zertifizierungsfahrzeugen beaufsichtigen.</li> </ol>
<b>¶ 14</b> (U.S. CD) <b>¶ 13</b> (Cal. CD)	<p><u>Einrichtung der Konzernsteuerkreise (KSK) der VW Defendants</u> <i>[Projektmanagementbüro(s)].</i></p> <p>Innerhalb von 90 Tagen nach dem Stichtag müssen die VW Defendants einen oder mehrere Konzernsteuerkreise <i>[Projektmanagementbüro(s)]</i> für die Überwachung und die Compliance mit den aktuellen und künftigen US-amerikanischen Gesetzen <i>[einschließlich kalifornische Gesetze]</i> in Bezug auf die Fahrzeugzertifizierung und die Fahrzeugabgase einrichten und weiterführen. Die VW</p>

<sup>1</sup>Stellen, an denen das California Consent Decree vom U.S. Consent Decree abweicht *[in blauer Kursivschrift in eckigen Klammern]*. Das California Consent Decree verwendet „Volkswagen-Parteien“ und bezieht sich damit auf dieselben vier Einheiten, die im U.S. Consent Decree als „VW Defendants“ bezeichnet werden, sowie „Porsche-Parteien“, wo das U.S. Consent Decree „Porsche Defendants“ verwendet. Mit dieser Ausnahme sind in diesem Anhang keine Unterschiede oder weitere rein stilistischen Unterschiede vermerkt.

	<p>Defendants müssen Geschäftsordnungen für die Konzernsteuerkreise <i>[Projektmanagementbüro(s)]</i> festlegen und deren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten definieren. Diese umfassen: (1) die Dokumentation wesentlicher aktueller US-amerikanischer Gesetze, Vorschriften und Gesetzgebung <i>[(einschließlich kalifornische Gesetze, Vorschriften und Gesetzgebung)]</i> in Bezug auf Fahrzeugzertifizierung und Fahrzeugabgase und die Beobachtung künftiger Entwicklungen im US-amerikanischen Recht <i>[(einschließlich im kalifornischen Recht)]</i> in Bezug auf Fahrzeugzertifizierung und Fahrzeugabgase; (2) die Überwachung und Unterstützung der Compliance der VW Defendants mit den US-amerikanischen Anforderungen <i>[einschließlich mit den kalifornischen Anforderungen]</i> in Bezug auf Abgasnormen und Technologie; und (3) die Einrichtung interner Verfahren und Kontrollsysteme für die VW Defendants um die US-amerikanischen Anforderungen zu erfüllen <i>[einschließlich mit den kalifornischen Anforderungen]</i> in Bezug auf Abgasnormen und Technologie.</p>
<p>¶ 15 (U.S. CD) ¶ 14 (Cal. CD)</p>	<p><u>PEMS-Test durch die VW Defendants</u> <i>[Die in diesem Paragraphen geforderte Prüfung ist dieselbe Prüfung, die in Paragraph 15 des US Third Partial Consent Decree gefordert wird, jedoch unter bestimmten zusätzlichen Bedingungen, die für die Volkswagen-Partien und das CARB gelten.]</i></p> <p>Die VW Defendants (unter Beaufsichtigung durch die Certification Group) müssen bestimmte leichte Nutzfahrzeuge der Modelljahre 2017, 2018 und 2019 mittels mobiler Abgasmessgeräte (PEMS) prüfen. Für jedes Modelljahr müssen die VW Defendants PEMS-Tests an 33 % der von der EPA zertifizierten Testgruppen innerhalb des Modelljahrs („VW Testgruppen“) durchführen. Um die Anzahl der VW Testgruppen zu bestimmen, die einen Anteil von 33 % ausmachen, müssen die VW Defendants zur nächsten ganzen Zahl der VW Testgruppe, die einem Anteil von 33 % am nächsten kommt, auf- oder abrunden. Die EPA kann VW Testgruppen für die Prüfung unter Paragraph 15.a innerhalb des folgenden Zeitrahmens auswählen: für Modelljahr 2017 bis spätestens 1. Februar 2017; für Modelljahr 2018 bis spätestens 31. Dezember 2017 oder bei der jährlichen Zertifizierungsbesprechung mit der EPA, je nachdem, was früher stattfindet; und für Modelljahr 2019 bis spätestens 31. Dezember 2018 oder bei der jährlichen Zertifizierungsbesprechung, je nachdem, was früher stattfindet. Falls die EPA die VW Testgruppen nicht gemäß dem in Paragraph 15.a aufgeführten Zeitplan auswählt, müssen die VW Defendants die VW Testgruppen für den PEMS-Test wählen. Die VW Defendants müssen die VW Testgruppen für Modelljahr 2017, Modelljahr 2018 und Modelljahr 2019 wählen, welche insgesamt die gesamte Bandbreite an Konfigurationen der Abgaskontrollsysteme in den leichten Nutzfahrzeugen für diese Modelljahre abdecken. Die VW Defendants dürfen keine VW Testgruppe wählen, die anhand der Abgasdaten einer anderen VW Testgruppe zertifiziert wurde, die gemäß diesem Paragraphen bereits geprüft wurde (es sei denn, dies ist für die Erfüllung der 33%-Vorgabe erforderlich). Sämtliche Prüfaktivitäten unter Paragraph 15.a für das Modelljahr 2017 müssen bis 31. Dezember 2017 abgeschlossen sein. Sämtliche Prüfaktivitäten unter Paragraph 15.a für die Modelljahre 2018 und 2019 müssen bis zum 30. September des Kalenderjahres erfolgen, nach dem das jeweilige Modelljahr benannt ist, es sei denn, die VW Defendants und die Vereinigten Staaten vereinbaren einen späteren Termin (doch keinesfalls später als 31. Dezember des geltenden Modelljahrs), der den VW Defendants ermöglicht, den PEMS-Test für das gewählte Modelljahr</p>

abzuschließen. Die VW Defendants können, müssen aber nicht, das nach Paragraph 15.b erforderliche externe Abgasprüflabor einsetzen, um die nach diesem Paragraph 15.a erforderliche Prüfung durchzuführen.

*[Der entsprechenden Unterparagraph des California Consent Decree 14.a lautet wie folgt: Die Volkswagen-Parteien (unter Beaufsichtigung durch die Certification Group) müssen bestimmte leichte Nutzfahrzeuge der Modelljahre 2017, 2018 und 2019 mittels mobiler Abgasmessgeräte (PEMS) prüfen.*

*Für jedes Modelljahr müssen die Volkswagen-Parteien PEMS-Tests an 33 % der von der EPA zertifizierten Testgruppen der Volkswagen-Parteien innerhalb des Modelljahrs („VW Testgruppen“) durchführen. Um die Anzahl der VW Testgruppen zu bestimmen, die einen Anteil von 33% ausmachen, müssen die Volkswagen-Parteien zur ganzen Zahl der gesamten VW Testgruppe, die einem Anteil von 33% am nächsten kommt, auf- oder abrunden.*

*Volkswagen muss die Volkswagen-Testgruppen prüfen, die von der EPA gemäß Paragraph 15(a) des Third Partial Consent Decree zwischen den Defendants und den Vereinigten Staaten gewählt wurden, das am 11. Januar 2017 bei Gericht eingereicht wurde (Dkt. #2758 in 15-MD- 2672) (the “US Third Partial Consent Decree”). Falls die EPA die VW Testgruppen nicht gemäß dem in Paragraph 15.a des dritten Partial Consent Decree aufgeführten Zeitplan wählt, berät sich das CARB nach Möglichkeit mit dem EPA, um eine gemeinsame Liste an Testgruppen festzulegen, die von den VW Defendants zu prüfen sind. Für den Fall, dass die EPA keine Volkswagen-Testgruppen für ein bestimmtes Jahr innerhalb der geltenden Frist bestimmt, hat das CARB zehn (10) Werktage nach Ablauf der geltenden Auswahlfrist der EPA Zeit, um die Volkswagen-Testgruppen für dieses Modelljahr zu bestimmen. Falls auch das CARB die Volkswagen-Testgruppen für ein bestimmtes Jahr nicht innerhalb der geltenden Frist wählt, bestimmt Volkswagen die Testgruppen für dieses Modelljahr. Die Volkswagen-Parteien müssen die Volkswagen-Testgruppen für Modelljahr 2017, Modelljahr 2018 und Modelljahr 2019 auswählen, die insgesamt die gesamte Bandbreite an Konfigurationen der Abgaskontrollsysteme in den leichten Nutzfahrzeugen für diese Modelljahre abdecken. Die Volkswagen-Parteien dürfen keine Volkswagen-Testgruppe wählen, die unter Verwendung von Emissionsdaten einer anderen Volkswagen-Testgruppe zertifiziert wurde, die gemäß diesem Paragraph bereits geprüft wurde (es sei denn, es ist für die Erfüllung der 33%-Vorgabe erforderlich). Sämtliche Prüfaktivitäten unter Paragraph 14.a für Modelljahr 2017 müssen bis 31. Dezember 2017 abgeschlossen sein. Sämtliche Prüfaktivitäten unter Paragraph 14.a für die Modelljahre 2018 und 2019 müssen bis zum 30. September des Kalenderjahres erfolgen, nach dem das jeweilige Modelljahr benannt ist, es sei denn, die Parteien bei Volkswagen und die EPA vereinbaren gemäß amerikanischem Third Partial Consent Decree einen späteren Termin (doch keinesfalls später als 31. Dezember des geltenden Modelljahrs), der den Parteien bei Volkswagen ermöglicht, den PEMS-Test für das gewählte Modelljahr abzuschließen. Die Parteien bei Volkswagen können, müssen aber nicht, das nach Paragraph 14.b erforderliche externe Abgasprüflabor einsetzen, um die nach diesem Paragraph 14.a erforderliche Prüfung durchzuführen.*

- b. Neben den Anforderungen gemäß Paragraph 15.a [14.a] müssen die VW Defendants ein unabhängiges externes Abgasprüflabor („externes Abgasprüflabor“) beauftragen.

(Die VW Defendants und die Porsche Defendants können dasselbe externe Abgasprüflabor beauftragen.) Es darf keine Mandatsbeziehung zwischen einem VW Defendant und dem externen Abgasprüflabor bestehen oder gebildet werden. Für jedes der Modelljahre 2017, 2018 und 2019 müssen die VW Defendants sicherstellen, dass das externe Abgasprüflabor den PEMS-Test an einem Fahrzeug von jeder der beiden VW Testgruppen durchführt. Die Prüfung nach Paragraf 15.b [14.b] zählt nicht als Teil der nach Paragraf 15.a [14.a] erforderlichen Prüfung. Die für die Prüfung nach besagtem Paragraf 15.b [14.b] gewählten VW Testgruppen müssen die VW Testgruppen mit dem höchsten prognostizierten Umsatzvolumen für das Modelljahr zum Zeitpunkt der Zertifizierung sein oder gegebenenfalls jene VW Testgruppen, die von der EPA gewählt wurden *[(oder, falls die EPA nach Paragraf 15(a)) des US Third Partial Consent Decree keine Wahl trifft, die vom CARB bestimmten Testgruppen ]]* mit Schreiben an die VW Defendants gemäß Abschnitt XV [XIV] (Hinweise). Ein solches Schreiben muss spätestens am 30. Juni des Jahres erfolgen, nach dem das Modelljahr benannt ist. Sämtliche Prüfungen gemäß Paragraf 15.b [14.b] müssen bis 31. Dezember des Kalenderjahres abgeschlossen werden, nach dem das jeweilige Modelljahr benannt ist.

- c. Die VW Defendants müssen die Prüfungsanforderungen gemäß Paragraf 15.a [14.a] wie folgt erfüllen und tragen dafür Sorge, dass das externe Abgasprüflabor die nach Paragraf 15.a und b [14.a und b] verlangten Prüfungen wie folgt durchführt:
- i. Eine VW Testgruppe wird geprüft, indem ein nach dem Zufallsprinzip beschafftes Musterfahrzeug der Serienfahrzeuge dieser ausgewählten VW Testgruppe geprüft wird.
  - ii. Die erforderlichen externen PEMS-Tests auf öffentlichen Straßen in den USA sowie alle PEMS-Tests im realen Straßenfahrbetrieb bei unterschiedlichen Umgebungstemperaturen und Druckbereichen (auch unter Bedingungen, die nicht im US-amerikanischen Prüfzyklus (Federal Test Procedure) *[oder einem anderen vom CARB genannten Prüfverfahren]* aufgeführt sind) werden durchgeführt, um Emissionen/Abgase zu messen, die bei einem Serienfahrzeug per PEMS-Test der regulierten Luftschadstoffe und des regulierten CO<sub>2</sub>-Ausstoßes des Fahrzeugs feststellbar sind, und
  - iii. Durchführung der erforderlichen PEMS-Tests nach Testmethoden, die vor Beginn der Prüfung festgehalten werden. Das externe Abgasprüflabor muss die Testmethoden unabhängig von den VW Defendants verwenden. *[Die Parteien bei Volkswagen und externe Abgasprüflabore werden bestmögliche Anstrengungen unternehmen, das CARB 10 Tage vor Beginn der Tests schriftlich zu benachrichtigen.]*
- d. Innerhalb von 120 Tagen ab dem Stichtag müssen die VW Defendants der EPA *[dem CARB]* einen Plan zur PEMS-Prüfung nach diesem Paragrafen zur Prüfung und Genehmigung *[(zur Genehmigung durch das CARB, falls die EPA einen ihr von den Parteien bei Volkswagen vorgelegten Plan für die PEMS-Prüfung weder genehmigt noch ablehnt)]* gemäß Section VII (Approval of Submissions [Genehmigung von Eingaben]) vorlegen. Ein solcher Plan muss beinhalten:
- i. eine Aufstellung der Testgruppen, die die VW Defendants für das Modelljahr 2017 prüfen werden;
  - ii. eine schriftliche Erklärung der Qualifikationen des vorgeschlagenen

- externen Abgasprüflabors, einschließlich Name, Firmen- bzw. Verbandszugehörigkeit und Anschrift, seiner Erfahrung in der Durchführung von PEMS-Tests und einer Beschreibung früherer Vertragsbeziehungen oder finanzieller Beziehungen des vorgeschlagenen externen Abgasprüflabors mit den VW Defendants;
- iii. eine Aufstellung aller Schadstoffemissionen und Fahrzeug- und Motorparameter, die die VW Defendants während jedes PEMS-Tests messen und aufzeichnen, den sie gemäß diesem Paragraphen [14] durchführen;
  - iv. eine Beschreibung der von den VW Defendants beabsichtigten Prüfmethoden, einschließlich der Routen und Umgebungsbedingungen für die Prüfung der Fahrzeuge;
  - v. ein Muster für den zusammenfassenden Bericht der VW Defendants, wie unten beschrieben; und
  - vi. eine Beschreibung dessen, wie die VW Defendants alle in diesem Paragraphen [14] aufgeführten Anforderungen zu erfüllen beabsichtigen.
- e. Die VW Defendants müssen für die nach Paragraph 15.a [14.a] verlangten PEMS-Tests für jedes Modelljahr die Testdaten, eine detaillierte Beschreibung aller verwendeten Testmethoden sowie eine Zusammenfassung der Daten und Methoden (einschließlich des gemessenen Ausstoßes des Fahrzeugs an regulierten Luftschadstoffen und des regulierten CO<sub>2</sub>-Ausstoßes) für alle Tests, die die VW Defendants nach diesem Paragraphen für das Modelljahr durchgeführt haben („zusammenfassender Bericht der VW Defendants“), der EPA [dem CARB] vorlegen, wie in Section XV [XIV] (Notices [Hinweise]) Der zusammenfassende Bericht der VW Defendants für das Modelljahr 2017 ist spätestens am 1. März 2018 fällig. Der zusammenfassende Bericht der VW Defendants für die Modelljahre 2018 und 2019 ist spätestens am 30. November des Kalenderjahres fällig, nach dem das Modelljahr benannt ist, es sei denn, die VW Defendants und die USA [EPA] einigen sich auf ein späteres Datum [spätestens den 15. Januar des folgenden Kalenderjahres, es sei denn, das CARB stimmt ebenfalls zu]. Innerhalb von 21 Tagen nach Einreichung des zusammenfassenden Berichts der VW Defendants bei der EPA [dem CARB] müssen die VW Defendants ihren zusammenfassenden Bericht (in dem vertrauliche Geschäftsinformationen oder personenbezogene Informationen, deren Weitergabe nach geltendem Recht streng eingeschränkt ist, geschwärzt wurden; dabei können Methoden und Ergebnisse der Abgastests nicht als vertrauliche Geschäftsinformationen geltend gemacht werden) in englischer und deutscher Sprache auf der öffentlichen Webseite posten, wie nach Paragraph 51 [50] vorgesehen.
- f. Die VW Defendants müssen für jedes Modelljahr für die nach Paragraph 15.b [14.b] vorgeschriebenen PEMS-Tests sicherstellen, dass das externe Abgasprüflabor einen oder mehrere „zusammenfassende Berichte des externen Abgasprüflabors“ erstellt, einschließlich der Testdaten, einer detaillierten Beschreibung aller verwendeten Testmethoden und einer Zusammenfassung der Daten und Methoden (einschließlich des gemessenen Ausstoßes des Fahrzeugs an regulierten Luftschadstoffen und des gemessenen regulierten CO<sub>2</sub>-Ausstoßes) für alle Prüfungen, die das externe Abgasprüflabor gemäß diesem Paragraphen für das betreffende Modelljahr durchgeführt hat. Die VW Defendants müssen der EPA [dem CARB] den zusammenfassenden Bericht des externen

	<p>Abgasprüflabors wie in Section XV <i>[XIV]</i> (Notices [Hinweise]) vorgesehen spätestens am 1. März des Kalenderjahres vorlegen, das unmittelbar auf das Kalenderjahr folgt, nach dem das Modelljahr benannt ist. Innerhalb von 30 Tagen nach Einreichung des zusammenfassenden Berichts des externen Abgasprüflabors bei der EPA <i>[dem CARB]</i> müssen die VW Defendants den zusammenfassenden Bericht des externen Abgasprüflabors (in dem vertrauliche Geschäftsinformationen oder personenbezogene Informationen, deren Weitergabe nach geltendem Recht streng eingeschränkt ist, geschwärzt wurden; dabei können Methoden und Ergebnisse der Abgastests nicht als vertrauliche Geschäftsinformationen geltend gemacht werden) in englischer und deutscher Sprache auf der öffentlichen Webseite posten, wie nach Paragraph 51 <i>[50]</i> vorgesehen.</p> <p>g. Die Parteien bestätigen, dass das US-amerikanische Recht keine Vorgaben dafür macht, dass PEMS-Tests verwendet werden können, um die Compliance für Zwecke der Zertifizierung nach Title II des Clean Air Act festzustellen.</p> <p><i>[Paragraf 14.g des California Consent Decree lautet: Wenn die PEMS-Daten der nach Paragraf 14.a oder Paragraf 14.b durchgeführten Prüfungen das mögliche Vorhandensein einer nicht gemeldeten Emissionsminderungsvorrichtung (AECD) oder Abschaltleinrichtung nahelegen oder anderweitig anormal oder mit dem Antrag auf Zertifizierung für die getesteten Volkswagen-Testgruppen unvereinbar sind, werden die Parteien bei Volkswagen auf begründetes schriftliches Verlangen des CARB die PEMS-Daten mit dem CARB im Rahmen eines Treffens besprechen; mit dem CARB kooperieren, um zu ermitteln, warum die PEMS-Daten das mögliche Vorhandensein einer nicht gemeldeten AECD oder Abschaltleinrichtung nahelegen oder anderweitig anormal oder mit dem Antrag auf Zertifizierung für die getesteten Volkswagen-Testgruppen unvereinbar sind; dem CARB sachdienliche Informationen und Dokumente vorlegen sowie Fahrzeuge und Fahrzeugbauteile (insbesondere Hardware und Software) für PEMS-Tests oder andere Prüfungen durch das CARB bereitstellen.</i></p> <p>h. <i>[Die Parteien bestätigen, dass weder das US-amerikanische Recht noch kalifornisches Recht Vorgaben für PEMS-Tests macht, die verwendet werden können, um die Compliance für Zwecke der Zertifizierung festzustellen.]</i></p>
<p>¶ 16 (U.S. CD) ¶ 15 (Cal. CD)</p>	<p><u>Geschäftsbereiche innerhalb des Produktentstehungsprozesses.</u></p> <p>Innerhalb von 180 Tagen ab dem Stichtag müssen die VW Defendants die im Handbuch zu den Golden Rules beschriebenen internen Verfahren einführen, indem sie interne Kontrollen einrichten und Verfahrensregeln aufstellen sowie die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der am Produktentwicklungsprozess beteiligten Geschäftsbereiche, Ausschüsse und Boards definieren, insbesondere des Ausschusses für Produktsicherheit (auch „APS“ genannt), des Change Control Board und der Abteilung „Type Approval, Recyclability and Functional Safety“ (auch „EGDT“ genannt); dabei kann die Implementierung von Software und Informationstechnologie über 180 Tage ab dem Stichtag hinaus andauern, ohne dass diese zusätzlichen Tage bei der in Paragraf 26 <i>[25]</i> genannten Dreijahresfrist zählen. Das Handbuch zu den Golden Rules und die internen Kontrollen und internen Vorgehensregeln, die von den VW Defendants entwickelt wurden, können nach Rücksprache mit dem Justizministerium <i>[und Kalifornien]</i> in angemessenem Umfang abgeändert werden. Die VW Defendants müssen regelmäßige Mitarbeiterschulungen zu den internen Verfahren durchführen und überwachen die Umsetzung solcher Verfahren durch den GRC-Prozess (Governance, Risk, and</p>

	Compliance) der VW Defendants.
¶ 17 (U.S. CD) ¶ 16 (Cal. CD)	<u>Definition der Verantwortlichkeiten von Management-Positionen.</u> Innerhalb einer Frist von 120 Tagen nach dem Stichtag müssen die VW Defendants die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Management-Positionen, die am Produktentwicklungsprozess beteiligt sind, festlegen, hinsichtlich der Einhaltung von US-amerikanischen <i>[Kalifornischen]</i> Gesetzen und Vorschriften zum Umweltschutz.
¶ 18 (U.S. CD) ¶ 17 (Cal. CD)	<u>Interne Revision.</u> Innerhalb eines Jahres nach dem Stichtag müssen die VW Defendants eine interne Revisionsprüfung durchführen und schließen diese ab, um die Implementierung des internen Verfahrens im Handbuch der Golden Rules zu den Fahrzeugzulassungsverfahren hinsichtlich der US-amerikanischen <i>[kalifornischen]</i> Gesetze und Vorschriften zum Umweltschutz, die Entwicklung von ECM-Software im Produktentwicklungsprozess und das Eskalationsmanagement innerhalb des Ausschusses für Produktsicherheit (APS) zurückzuverfolgen. Die Revision muss die Wirksamkeit der internen Verfahren bewerten und schlägt Korrekturmaßnahmen vor, um deren Wirksamkeit zu erhöhen.
¶ 19 (U.S. CD) ¶ 18 (Cal. CD)	<u>Berichterstattung zu Verpflichtungen (Injunctive Relief Measures).</u> Der erste Jahresbericht, der dem Department of Justice <i>[Kalifornien]</i> gemäß Paragraf 47 <i>[VIII.46]</i> zu übermitteln ist, muss die in den Paragrafen 18, 21, 22 und 23 <i>[17, 20, 21 und 22]</i> geforderten Informationen enthalten. Im zweiten und dritten Jahresbericht, der dem Department of Justice <i>[Kalifornien]</i> gemäß Paragraf 47 <i>[46]</i> zu übermitteln ist, müssen die VW Defendants die Maßnahmen beschreiben, die sie eingeführt haben, um sicherzustellen, dass die Anforderungen der Paragrafen 13, 14, 15, 16, 17, 21, 22 und 23 <i>[12, 13, 14, 15, 16, 20, 21 und 22]</i> dieses Abschnitts V (Unterlassungsanordnung für die VW Defendants) eingehalten werden, außerdem soll der Bericht eine Bewertung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einhaltung der US-amerikanischen Gesetze und Vorschriften zum Umweltschutz <i>[einschließlich der Gesetzgebung Kaliforniens]</i> enthalten sowie der Korrekturmaßnahmen, die die VW Defendants ergriffen haben, um eine effektivere Einhaltung der US-amerikanischen Gesetzgebung zum Umweltschutz <i>[einschließlich der Gesetzgebung in Kalifornien]</i> sicherzustellen. Im zweiten und dritten Jahresbericht, der dem Department of Justice <i>[Kalifornien]</i> gemäß Paragraf 19 <i>[18]</i> zu übermitteln ist, müssen die Defendants außerdem melden: (1) alle Risiken, die im Rahmen des jährlichen GRC-Prozesses in Bezug auf die Einhaltung der US-amerikanischen <i>[kalifornischen]</i> Gesetze und Vorschriften zum Umweltschutz oder die Risiken für Regelverstöße im Produktionsentwicklungsprozess bewertet und verzeichnet wurden; (2) Gegenmaßnahmen, die in den Geschäftsbereichen der VW Defendants als Reaktion auf diese Risiken ergriffen wurden und (3) Managementkontrollen, die von den Geschäftsbereichen der VW Defendants in Verbindung mit diesen Risiken eingeführt wurden. Die Informationen, die gemäß Paragraf 19 <i>[18]</i> in den Jahresberichten übermittelt werden müssen, sind gemäß Paragraf 52 <i>[51]</i> zu bestätigen. <i>[Die Parteien bei Volkswagen können ihren Berichtspflichten nach Paragraf 18 durch Übermittlung der geforderten Informationen in einem einzigen, gemeinsamen Bericht an das Department of Justice und Kalifornien nachkommen.]</i>

<p>¶¶ 20 &amp; 21 (U.S. CD) ¶¶ 19 &amp; 20 (Cal. CD)</p>	<h2>Hinweisgebersystem</h2>
<p>¶ 20 (U.S. CD) ¶ 19 (Cal. CD)</p>	<p><u>Einführung eines Hinweisgebersystems.</u> Innerhalb einer Frist von 180 Tagen nach dem Stichtag müssen die VW Defendants das Hinweisgebersystem des Volkswagen-Konzerns implementieren und verwalten, das im September 2016 von der Geschäftsführung gebilligt wurde. Die VW Defendants müssen professionell ausgebildete und geschulte Mitarbeiter zur Verwaltung des Systems akquirieren. Richtlinien zum Hinweisgebersystem, die Mitarbeiter betreffen, bei deren Arbeit die VW Defendants vernünftigerweise damit rechnen müssen, dass sie in Verbindung mit Fahrzeugen steht, die für den Verkauf in den Vereinigten Staaten <i>[Kalifornien]</i> zertifiziert werden müssen, bezeichnen Verstöße gegen die US-amerikanischen Gesetze und Vorschriften zum Umweltschutz <i>[einschließlich der Gesetze und Vorschriften Kaliforniens]</i> als „schwere Verstöße“ im Sinne der Richtlinien.</p>
<p>¶ 21 (U.S. CD) ¶ 20 (Cal. CD)</p>	<p><u>Bericht über die Verfolgung von Fällen.</u> Mit jedem Jahresbericht, der gemäß Paragraf 47 <i>[VIII.46]</i> an das Department of Justice <i>[CARB]</i> übermittelt wird, müssen die VW Defendants einen Bericht mit einer Bestätigung entsprechend Paragraf 52 <i>[51]</i> des Consent Decree darüber einreichen, dass alle Meldungen von Hinweisgebern zu Verstößen gegen die US-amerikanischen Gesetze und Vorschriften zum Umweltschutz <i>[einschließlich der Gesetze und Vorschriften Kaliforniens]</i> im Hinweisgebersystem des Volkswagen Konzerns nachverfolgt werden.</p>
<p>¶¶ 22 &amp; 23 (U.S. CD) ¶¶ 21 &amp; 22 (Cal. CD)</p>	<h2>Mitarbeiterbefragung und Code of Compliance</h2>
<p>¶ 22 (U.S. CD) ¶ 21 (Cal. CD)</p>	<p><u>Jährliche Mitarbeiterbefragung.</u> Innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach dem Stichtag müssen die VW Defendants eine Frage entwickeln, die den Fortschritt der am 16. Juni 2016 von den VW Defendants eingeführten Integritätskampagne überwacht. Außerdem sollen für Teams, deren Arbeit Bezug zu der Einhaltung der US-amerikanischen Gesetzgebung zum Umweltschutz <i>[einschließlich der Gesetzgebung Kaliforniens]</i> hat, Fragen in den jeweiligen Leitfaden für Führungskräfte zur jährlichen Mitarbeiterbefragung aufgenommen werden, um die Einhaltung der US-amerikanischen Gesetze und Vorschriften <i>[(einschließlich der Gesetze und Vorschriften Kaliforniens)]</i> in Bezug auf die Compliance im Bereich Umweltschutz zu bewerten.</p>
	<p>Die VW Defendants müssen einen zentralisierten Prozess zur Überwachung und Bearbeitung der Antworten aus der Mitarbeiterbefragung in Bezug auf die Integritätskampagne errichten. In jedem Jahresbericht, der gemäß Paragraf 47 <i>[46]</i> an das Department of Justice <i>[CARB]</i> zu übermitteln ist, müssen die VW Defendants einen Überblick über die Ergebnisse der Mitarbeiterbefragung im Zusammenhang mit der Integritätskampagne geben.</p>
<p>¶ 23 (U.S. CD) ¶ 22 (Cal. CD)</p>	<p><u>Code of Conduct (Verhaltenskodex).</u> Innerhalb einer Frist von 180 Tagen nach dem Stichtag müssen die VW Defendants sicherstellen, dass der Code of Conduct des Unternehmens der VW Defendants Regelungen in Bezug auf (1) den Umweltschutz und (2) die Verantwortung zur Compliance beinhalten. Die VW Defendants müssen alle neuen Mitarbeiter verpflichten, an Schulungen über den Code of Conduct teilzunehmen. In jedem Jahresbericht, der gemäß Paragraf 47 <i>[46]</i> an das Department of Justice <i>[CARB]</i> zu übermitteln ist, geben</p>

	die VW Defendants einen Überblick über die Mitarbeiterschulungen zum Code of Conduct.
<p>¶¶ 24 &amp; 25 (U.S. CD)</p> <p>¶¶ 23 &amp; 24 (Cal. CD)</p>	<p><b>Audits des Umweltmanagementsystems (EMS)</b></p>
<p>¶ 24 (U.S. CD)</p> <p>¶ 23 (Cal. CD)</p>	<p><u>Audits des Umweltmanagementsystems (EMS).</u></p> <p>Innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach dem Stichtag sollen die VW Defendants einen unabhängigen Dritten zur Durchführung eines Audits des EMS nach einem branchenweit anerkannten Standard für Produktentwicklungsprozesse für Fahrzeuge beauftragen, die in jedem der Kalenderjahre 2017, 2018 und 2019 zum Verkauf in den Vereinigten Staaten zertifiziert werden sollen. Beginnend mit dem Audit des EMS für das Kalenderjahr 2017 umfasst das Audit des EMS folgende Punkte: (1) eine Bewertung der Prozesse der VW Defendants zur Einhaltung der US-amerikanischen Gesetze und Vorschriften zum Umweltschutz <i>[(einschließlich der Gesetze und Vorschriften Kaliforniens)]</i>; und (2) eine Empfehlung für Korrekturmaßnahmen.</p>
<p>¶ 25 (U.S. CD)</p> <p>¶ 24 (Cal. CD)</p>	<p><u>Jährlicher EMS-Prüfbericht.</u></p> <p>Nach Fertigstellung jedes jährlichen EMS-Prüfberichts übermitteln die VW Defendants dem Department of Justice <i>[CARB]</i> ein Exemplar ihres jährlichen EMS-Prüfberichts für die Kalenderjahre 2017, 2018 und 2019. Soweit dieser Bericht CBI enthält, übermitteln die VW Defendants dem Department of Justice <i>[CARB]</i> gleichzeitig zur Prüfung eine Zusammenfassung, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann. Innerhalb von 21 Tagen, nachdem dem Department of Justice <i>[CARB]</i> ein Exemplar übermittelt wurde, veröffentlichen die VW Defendants eine Kopie des EMS-Prüfberichts (mit Überarbeitungen bei CBI oder personenbezogenen Daten, deren Offenlegung aufgrund anwendbarer Gesetze beschränkt ist; wobei jedoch Abgastestmethode und -ergebnisse nicht als CBI geltend gemacht werden können) in englischer und deutscher Sprache auf der öffentlich zugänglichen Website, wie in Paragraf 51 <i>[50]</i> gefordert.</p>